

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.03.2021, 18:15 Uhr

Raum, Ort: Videokonferenz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.02.2021
5. Grundsatzentscheidung zum Projektauftrag 2021 für das Förderprogramm "Modellprojekte Smart Cities" VO/2021/3844
6. 1. Änderung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar wegen der Anschaffung von Audioguides VO/2021/3806
7. Neufassung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar VO/2021/3845
8. Sonstiges

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 20.1 Abt. Kämmerei	Nr.	VO/2021/3844 öffentlich
	Datum:	24.02.2021
	Verfasser/-in:	Dr. Fanger, Henrik
Grundsatzentscheidung zum Projektauftrag 2021 für das Förderprogramm "Modellprojekte Smart Cities"		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.03.2021	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	10.03.2021	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft befürwortet die Entwicklung einer Smart-City-Strategie für die Hansestadt Wismar und die Bewerbung zum Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities – Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“ mit dem Projekt „Smart-City-Strategie der Hansestadt Wismar“.
2. Die Eigenanteile der Hansestadt Wismar in Höhe von 25.836,64 Euro für das Jahr 2021 werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 61200.5751100 – Kassenkreditzinsen.

Begründung:

Die Digitalisierung ist inzwischen in vielen Lebensbereichen Realität geworden. Sie wird künftig fast alle Bereiche von Verwaltung, Wirtschaft und Stadtgesellschaft beeinflussen. Für die digitale Transformation brauchen die Städte wie Wismar Offenheit gegenüber neuen Technologien und einen starken Zielbezug, um sie mit Bedacht und Weitblick nutzen zu können. Digitalisierung soll dabei unterstützen, die Stadtentwicklung sozial verträglich, gerecht sowie energie- und ressourceneffizient zu gestalten. Eine „Smart City“ stellt die Bedarfe der Menschen in den Mittelpunkt des Handelns, fördert umweltfreundliche Mobilitäts- und Energiekonzepte, entwickelt innovative Lösungen zur Sicherung kommunaler Aufgaben und stärkt die lokale Wertschöpfung durch passende Infrastrukturangebote.

Die Bundesregierung will die digitale Modernisierung der Kommunen durch Smart-City-Modellprojekte weiter vorantreiben. Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, werden daher die Entwicklung integrierter Smart-City-Strategien und deren Umsetzung finanziell unterstützt. Mit den Modellprojekten wird die digitale Transformation von Wirtschafts- und Verwaltungsabläufen in Test- und Experimentierfeldern gefördert, um für die Kommunen und ihre Bürger auf regionaler,

gesamstädtischer und Quartiers-Ebene beispielhafte Lösungen für die zentralen Herausforderungen des technologischen Wandels zu finden. Die Städte müssen hierzu die strategischen Handlungsfelder und Ziele der Smart City für sich identifizieren und definieren, um die digitale Transformation im Sinne dieser Ziele aktiv zu gestalten.

Insgesamt wurden seit 2019 in 2 Staffeln 50 Modellprojekte mit 450 Mio. Euro gefördert werden. Im Rahmen der 3. Staffel werden 30 Modellprojekte aus dem gesamten Bundesgebiet ausgewählt. Hierfür steht ein Fördervolumen von 300 Mio. Euro für 2021 zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist für diesen Aufruf endete am 14. März 2021. Die Hansestadt Wismar hat fristgerecht eine Bewerbung zum Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ eingereicht (Bewerbungsunterlagen siehe Anlage).

Ziel der Bewerbung ist die Finanzierung der Entwicklung einer Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der Beteiligungsunternehmen. Diese Strategie soll sodann in das bestehende Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) eingebunden werden und die Umsetzung der dort festgelegten Stadtentwicklungsziele unterstützen. Dabei gilt es, die verschiedenen Teilprojekte zu verknüpfen und in das Stadtentwicklungskonzept zu integrieren. Zu diesen Teilprojekten gehören neben der Projektkoordination:

- Smart Poles, die intelligente und multifunktionale Straßenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern, Sensoren, E-Ladesäule, WLAN und Info-Anzeigen,
- das Sensornetzwerk und die Internet of Things (IoT)-Plattform für den Datenaustausch,
- das intelligente Quartier umfasst die Themen Smart Home (Gebäudeleitetchnik), Car Sharing, E-Ladesäulen, digitale Paketabholstation,
- das dynamische Parkleitsystem sowie
- das IGLU Sammelsystem für papierhaltige Wertstoffe.

Die Teilprojekte werden gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH, der Seehafen Wismar GmbH, der Stadtwerke Wismar GmbH, der Wohnungsbaugesellschaft mbH und dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar durchgeführt.

Bei der Konzeption der integrierten Digitalstrategie dient die „Smart-City-Charta – Digitale Transformation in den Kommunen nachhaltig gestalten“ des Bundes als Leitfaden. Die Hansestadt Wismar ist bestrebt, die örtliche Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren miteinzubeziehen. Vorgesehen ist ein zweistufiges Bürgerbeteiligungsverfahren, angelehnt an das Vorgehen bei anderen Stadtplanungsprojekten (u. a. mit Workshops).

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des o. g. Förderprogramms eine Förderung in Höhe von 65% durch den Bund. Es besteht aber die Möglichkeit einer 90%igen Förderung für Kommunen in Haushaltsnotlage, so dass ein Eigenanteil von 10% durch die Kommune getragen werden muss. Bei einem geplanten **Ausgabevolumen von 7.791.223,45 Euro** (Umsetzungszeitraum: 2021-2026) für die Smart-City-Strategie der Hansestadt Wismar und deren Realisierung würde dies bedeuten, dass ein **Eigenanteil von 779.122,34 Euro** bereitgestellt werden müsste, der sich auf die entsprechenden Projektteilnehmer verteilen würde. Für das Jahr 2021 werden die Eigenmittel der Hansestadt Wismar in Höhe von **25.836,64 Euro** außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Sofern der Förderantrag durch den Bund positiv beschieden wird, werden die Fördermittel und Eigenmittel der gesamten Maßnahme für die Jahre 2022 bis 2026 in den Haushalt eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich

folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt 04:	57100.5249000	Aufwand in Höhe von	25.836,64 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt 04:	57100.7249000	Auszahlung in Höhe von	25.836,64 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
x	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt 09:	61200.5751100	Aufwand in Höhe von	25.836,64 €

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt 09:	61200.5751100	Aufwand in Höhe von	25.836,64 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt 09:	61200.7751100	Auszahlung in Höhe von	25.836,64 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
x	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Bewerbungsformular
- Kosten-Finanzierungsplan
- Projektstruktur
- Kommunikationsstruktur
- Raumbezüge

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SMART-CITY 2021 – Antrag der Hansestadt Wismar

A. Erarbeitung und anschließende Umsetzung einer Smart City-Strategie

I. Ausgangssituation und Ziele

1. Bitte beschreiben Sie kurz und präzise die Ausgangssituation in Ihrer Kommune. Gehen Sie dabei bitte ein auf:
 - die wesentlichen stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen, vor denen Ihre Kommune steht und
 - Themen, bei denen Sie von Smart-City-Lösungen Beiträge zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen erwarten. (max. 600 Zeichen)

In der Hansestadt Wismar wird seit 2002 ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) vorgehalten, das ständig weiterentwickelt wird. Dieses Konzept mit seinen Handlungsmaximen gilt es durch den digitalen Transformationsprozess als unterstützendes Arbeitsinstrument zu begleiten. Die Corona-Krise hat gezeigt, welche Möglichkeiten in diesem Prozess stecken. Dabei sind insbesondere Infrastrukturmaßnahmen im Vordergrund, aber auch der Transport von Datenströmen. Es gilt, das jetzige Niveau des Stadtlebensraums zu sichern und weiterzuentwickeln, sowohl für die Bürger als auch für die Touristen.

2. Bitte beschreiben Sie ihre stadtentwicklungspolitischen Ziele. Gehen Sie dabei bitte ein auf:
 - An welchen übergeordneten Leitbildern und Zielen orientieren Sie sich? (max. 200 Zeichen)

Die Ziele ergeben sich aus der Zielpyramide des ISEK. Haupthandlungsfelder sind Städtebau, Denkmalschutz & Wohnen, Wirtschaft & Verkehr, Wissenschaft, Bildung, Sport & Soziales, Tourismus und Kultur.

- Auf welchen Dokumenten der integrierten Stadtentwicklung kann die zu erarbeitende und umzusetzende Smart-City-Strategie zur digitalen Transformation aufbauen? (max. 200 Zeichen)

Das ISEK ist federführend. Daneben besteht auf der Grundlage des Welterbestatus Wismars ein Managementplan für die Entwicklung der Altstadt. Beides wird durch Einzelkonzepte (z. B. Tourismus) ergänzt.

- Welche Ziele und ggf. Leitlinien mit Bezug zur Stadtentwicklung und Digitalisierung sind damit verbunden und wie werden diese priorisiert? (max. 400 Zeichen)

Das Ziel der nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung ist prioritär, die Einbindung der Bürger und eine transparente Verwaltung dabei unabdingbar. Im Mittelpunkt stehen Inklusion, Sicherheit, Klima und Umwelt. Auf dieser Basis erwarten wir eine große Akzeptanz bei der gemeinsamen Zielerreichung der Festlegungen aus dem ISEK.

- Welche neuen Herausforderungen und Zielstellungen haben sich im letzten Jahr ergeben? (max. 400 Zeichen)

Der Lockdown der MV-Werften, Unternehmen und Verwaltung im Homeoffice, rückläufige Übernachtungszahlen im Tourismus (minus 22,9%), die Absage öffentlicher Veranstaltungen und die Schließung von

Kindertagesstätten und Schulen hat Wismars Stadtleben in weiten Teilen zum Erliegen gebracht. Die Unverzichtbarkeit digitaler Dienste und Smart Homes in Zeiten von Social Distancing wurde unbestreitbar.

- **Auf welche Weise planen Sie die Umsetzung zu evaluieren und den Erfolg zu bemessen? (max. 300 Zeichen)**

Wir möchten Bürgerbeteiligung via Feedback-Tools und Data-Analytics evaluieren. Beurteilungsgrundlagen (KPIs) werden Zufriedenheit, Lebensglück und Lebensqualität sein. Passanten kommen im Rahmen der Befragung Vitale Innenstädte zu Wort, sodass auch das Feedback der Besucher Berücksichtigung findet.

3. Hat Ihre Kommune bereits eine Digitalstrategie (auch wenn diese den o.g. Anforderungen an eine Smart-City-Strategie im Wesentlichen nicht entspricht)?

Keine Digitalstrategie.

4. Zeigen sich in Ihrer Kommune bereits jetzt konkrete Bezüge zwischen Stadtentwicklung und Digitalisierung oder Wirkungen der Digitalisierung auf die Stadtstruktur, die Stadtgesellschaft oder das Gemeinwohl? Wie zeigen sich die Bezüge und wie wirken sie auf die übergeordneten Ziele Ihrer Kommune?

- **Beschreiben Sie bitte diese Bezüge möglichst konkret und stellen sie die positiven und negativen Wirkungen dar. (Anmerkung: Hier geht es nicht um eigene Aktivitäten) (max. 500 Zeichen)**

Das Stadtquartier als unmittelbarer Lebens-/Arbeitsraum spielt eine wesentliche Rolle bei der Digitalisierung. Neben den ISEK-Zielen sind hier auch Themen wie Homeoffice, Internetdienste und alltägliche Lebenssachverhalte wie Parkplatzsuche zu berücksichtigen. Der zukünftigen Umsetzung der Ver-/Entsorgungsprozesse kommt eine immer größere Bedeutung zu. Außerdem soll das Stadtquartier als Ort des Bürgerdialogs und der sozialen Inklusion durch Digitalisierung entscheidend vorangebracht werden.

- **Bitte stellen Sie dar, wie Sie gedenken, mit Wirkungen der Digitalisierung umzugehen, die negativ auf das Erreichen stadtentwicklungspolitischer Ziele wirken. (max. 400 Zeichen)**

Ausschlaggebend ist, dass der digitale Transformationsprozess von Anfang an als Arbeitsmittel mit weitreichenden Einsatzmöglichkeiten zur Umsetzung der stadtentwicklungspolitischen Ziele (ISEK) gesehen wird. Durch dieses Verständnis zur Digitalisierung bleibt das Hauptaugenmerk auf dem Zusammenleben der Menschen im Stadtgebiet konzentriert, und zwar nicht digital, sondern physisch.

5. Gibt es in Ihrer Kommune bereits Institutionen, Verantwortliche, Initiativen und Akteure, die sich mit dem digitalen Wandel und seinen Wirkungen auf den städtischen Raum und die Stadtgesellschaft bzw. die örtliche Gemeinschaft beschäftigen und wenn ja welche? Gibt es Lücken, und wenn ja wen planen Sie zukünftig einzubinden? (max. 400 Zeichen)

Die Initiative Smarte Küstenregion vernetzt Smart-City-Initiativen in MV. Hochschule und Digitales Innovationszentrum (DIZ) Wismar sind beteiligt. Die Stadtverwaltung ermöglicht digitale Antragsverfahren. Die Tourismuszentrale plant ortsbezogene Informationen für Smartphone-Nutzer. Es fehlt die Gesamtstrategie, die intelligente Vernetzung der Angebote mit Ausrichtung auf Stadtentwicklungsziele.

6. Wurden bereits Smart City-Investitionen und Maßnahmen umgesetzt oder initiiert?
Wenn Ja:

- **Art/Bezeichnung der Maßnahme 1 (max. 50 Zeichen)**

Mobiles Bezahlen der Parkgebühren mit Handy

- **Welchen Maßstab hatte die Maßnahme (auf welchen Raum, Teilraum Ihrer Kommune bezog sie sich)? (max. 50 Zeichen)**

Innenstadt und Parkplätzen mit Parkscheinautomaten

- **Welches konkrete Ziel wollten Sie mit der Maßnahme erreichen? (max. 200 Zeichen)**

Bargeldloses Zahlen und minutengenaue Abrechnung der Parkgebühren können nun zusätzlich zur altbekannten Bezahlung am Parkscheinautomaten angeboten werden. Das ist besucherfreundlich.

- **Wurde dieses Ziel erreicht? [ja – teilweise – nein]**

Ja

- **Wenn Ziel ja: Wurde die Maßnahme innerhalb der Kommune (auf die Gesamtstadt, auf andere Stadtteile oder andere Anwendungsbereiche) skaliert? Wenn nicht skaliert: wieso nicht? (max. 300 Zeichen)**

Nein, Handyparken ist derzeit nur auf Stellflächen / Parkplätzen mit Parkscheinautomaten möglich. Bei beschränkten Parkplätzen / Parkhaus / Tiefgarage ist das Handyparken technisch noch nicht möglich.

- **Wenn Ziel nicht oder nur teilweise erreicht: Welche Schlüsse haben Sie daraus gezogen? (max. 400 Zeichen)**

- **Ungefährer finanzieller Umfang in Euro: (max. 9 Zeichen)**

0,00 €

-
- **Art/Bezeichnung der Maßnahme 2 (max. 50 Zeichen)**

App Störung Wismar (für IOS, Android)

- **Welchen Maßstab hatte die Maßnahme (auf welchen Raum, Teilraum Ihrer Kommune bezog sie sich)? (max. 50 Zeichen)**

Gebiet der Hansestadt Wismar

- **Welches konkrete Ziel wollten Sie mit der Maßnahme erreichen? (max. 200 Zeichen)**

Leichtere Meldungen von Störungen in der Stadt, Übernahme der gemeldeten Störung (Leuchten, Ampeln) in die Fachanwendung, direkte Zuordnung der Fehlermeldung zur jeweiligen Fachabteilung.

- **Wurde dieses Ziel erreicht? [ja – teilweise – nein]**

ja

- **Wenn Ziel ja: Wurde die Maßnahme innerhalb der Kommune (auf die Gesamtstadt, auf andere Stadtteile oder andere Anwendungsbereiche) skaliert? Wenn nicht skaliert: wieso nicht? (max. 300 Zeichen)**

Ja, sie wurde auf die Gesamtstadt skaliert.

- **Wenn Ziel nicht oder nur teilweise erreicht: Welche Schlüsse haben Sie daraus gezogen? (max. 400 Zeichen)**

- **Ungefährer finanzieller Umfang in Euro: (max. 9 Zeichen)**

3000 €

- **Art/Bezeichnung der Maßnahme 3 (max. 50 Zeichen)**

Ausgewählte Online-Dienste der Verwaltung

- **Welchen Maßstab hatte die Maßnahme (auf welchen Raum, Teilraum Ihrer Kommune bezog sie sich)? (max. 50 Zeichen)**

Die Dienste sind für alle Bürger verfügbar.

- **Welches konkrete Ziel wollten Sie mit der Maßnahme erreichen? (max. 200 Zeichen)**

Verbesserter Bürgerservice z. B. in Bezug auf Parkausweise, Wohngeld, Meldebescheinigungen, Gewerberegister, Führungszeugnis, Dokumentenverlust. Kontaktlose Behördengänge sind möglich.

- **Wurde dieses Ziel erreicht? [ja – teilweise – nein]**

teilweise

- **Wenn Ziel nicht oder nur teilweise erreicht: Welche Schlüsse haben Sie daraus gezogen? (max. 400 Zeichen)**

Die Nutzungshäufigkeit der Online-Angebote variiert je nach Dienstleitung sehr stark. Es ist wichtig, den Zugang zu den Dienstleistungen zu vereinfachen und Nutzungshemmnisse wie komplizierte Anträge oder Unterschriftserfordernis weiter abzubauen.

- **Ungefährer finanzieller Umfang in Euro: (max. 9 Zeichen)**

500.000 €

- **Art/Bezeichnung der Maßnahme 4 (max. 50 Zeichen)**

Digitales Innovationszentrum Wismar (DIZ)

- **Welchen Maßstab hatte die Maßnahme (auf welchen Raum, Teilraum Ihrer Kommune bezog sie sich)? (max. 50 Zeichen)**

Wismar als innovativer Wissenschaftsstandort

- **Welches konkrete Ziel wollten Sie mit der Maßnahme erreichen? (max. 200 Zeichen)**

Schaffung von Räumen für kreative Entwicklungsprozesse und Starthilfe für Gründungswillige und digital interessierte Menschen, die fachlichen Austausch & kreative Co-Working-Szene nutzen wollen.

- **Wurde dieses Ziel erreicht? [ja – teilweise – nein]**

ja

- **Wenn Ziel ja: Wurde die Maßnahme innerhalb der Kommune (auf die Gesamtstadt, auf andere Stadtteile oder andere Anwendungsbereiche) skaliert? Wenn nicht skaliert: wieso nicht? (max. 300 Zeichen)**

An Hochschulstandorten in MV werden DIZ gegründet, gefördert durch das Wirtschaftsministerium. Daher ist die Maßnahme skalier- und adaptierbar und für alle Bürger mit digitalen Ideen und Projekten in Wismar als Anlaufstelle frei zugänglich als Impulsgeber und Kreativlabor für digitale Vorhaben.

- **Ungefährer finanzieller Umfang in Euro: (max. 9 Zeichen)**

1,7 Mio. €

II. ART und UMFANG DER VORGESEHENEN SMART-CITY-STRATEGIE – BEITRAG ZU INTEGRIERTER STADTENTWICKLUNG und GEMEINWOHL

1. In welchen konkreten Feldern und Anwendungen sehen Sie welche Chancen für die Lösung der Herausforderungen Ihrer Kommune über die nächsten 5-15 Jahre. (max. 500 Zeichen)

Bereits im Projektzeitraum wollen wir mit dem intelligenten Stadtquartier einen Wohlfühlakzent für die gesamte Stadt setzen und mit sektorenübergreifenden Lösungen die Sicherheit und Lebensqualität verbessern. Die Bürger erwarten zukünftig auch digitale Lösungen im öffentlichen Raum wie z. B. die intelligente Stadtbeleuchtung (Smart Poles), die eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten bietet. Sensordaten böten die Chance, Entscheidungsprozesse der Stadt mit empirischen Daten zu unterlegen.

2. Welche inhaltlichen Schwerpunkte sollen voraussichtlich in Ihrer Smart-City-Strategie im Vordergrund stehen? (max. 400 Zeichen)

Wir setzen auf die Umsetzung der ISEK-Ziele durch Stärkung der Stadtquartiere mithilfe des Ausbaus digitaler und umweltrelevanter Infrastruktur als Grundlage der Strategie, um Relevanz und Akzeptanz digitaler Lösungen für WiSMART City zu erreichen. Wir fördern dazu die nachhaltige Kompetenzentwicklung der Verwaltung und weitere Akteure durch Vernetzung und Austausch gemäß dem Leitbild der Stadt.

3. Welche Risiken sehen Sie auf dem Weg zu einer gemeinwohlorientierten Gestaltung der Digitalisierung speziell in Ihrer Kommune? Wie bewerten Sie diese im Verhältnis zu den Chancen und welche Möglichkeiten sehen Sie mit diesen umzugehen? (max. 500 Zeichen)

Nur wenn die informationelle Selbstbestimmung der Bürger garantiert ist, kann eine Akzeptanz für Smart-City-Vorhaben entstehen. Sie aber steht im Spannungsverhältnis zur Erhebung und Bereitstellung von Daten und der Chance, durch erhobene Daten neue Erkenntnisse für das Gemeinwohl zu gewinnen. Wir sehen ein Risiko in der Durchdringung und Akzeptanz der Stadtgemeinschaft (digitale Inklusion) und wollen durch Transparenz, Datenschutz und kommunale Datensouveränität Vertrauen schaffen.

4. Welche Raumbezüge soll die zu entwickelnde Strategie aufweisen (z.B. in der Gesamtstadt, in bestimmten Quartieren oder Gebietstypen) und warum? Bitte bedenken Sie hierbei, dass die Digitalisierung inhärent keine örtlichen und administrativen Grenzen kennt und systemische Wirkung erst mit genügender kritischer Masse ausübt. Daher stellen Sie bitte die Raumbezüge den konkreten digitalen Systemen und den angestrebten Resultaten gegenüber. (max. 500 Zeichen)

Die Raumbezüge im Stadtgebiet bestimmen sich nach den Teilprojekten. Das intelligente Stadtquartier wird zunächst in einem Modellgebiet umgesetzt, das dann dynamisch wächst und sich auf andere Quartiere ausweitet. Auch die intelligente Straßenbeleuchtung und das Parkraummanagement werden zunächst in verschiedenen Stadträumen realisiert, um die Akzeptanz und Projekt-Wechselwirkungen zu erkennen. So werden die Digitalinitiativen erlebbar. Danach erfolgt ein Ausrollen auf das übrige Stadtgebiet.

5. Wie wollen Sie sicherstellen, dass die Smart-City-Strategie den Anforderungen der Smart City Charta entspricht? Gehen Sie dabei u.a. auf folgende Aspekte ein und beachten Sie die Vorgaben aus dem KfW-Merkblatt 436:

- **Wie planen Sie, den Zugang und den dauerhaft sicheren und funktionsfähigen Betrieb der technischen Infrastruktur und des Datenaufkommens zu sichern und zu gestalten? Dieses ist insbesondere hinsichtlich der Verantwortung kommunaler Daseinsvorsorge abzuwägen (derzeit und zukünftig). (max. 400 Zeichen)**

1. Umsetzung der IT-Konsolidierungsstrategie in Kooperation mit externen Partnern (e-Gov MV/neu-itec/DVZ), 2. Aufbau auf existierende Initiativen (e-Gov Strategie, Landkreis - Breitbandausbau), 3. Datenzugang über Datenportale der jeweiligen Teilprojekte, die dynamisch nach Bedarf erweitert und ggf. zusammengeführt werden können.

- **Wie beabsichtigen Sie die Zivilgesellschaft einzubeziehen? (max. 400 Zeichen)**

Die Smart-City-Strategie muss alle relevanten Gesellschaftsgruppen mit verschiedenen Angeboten ansprechen. Es ist auszuloten, welche Beteiligungsformate hier priorisiert werden sollten. Seit Beginn der

Strategiefindung sucht die Steuerungsgruppe den Dialog mit der Zivilgesellschaft: Befragungen von Passanten, öffentliche Workshops und Bereitstellung von Informationen zum Stand der Entwicklung.

- **Beschreiben Sie kurz die Art, Haltung und ggf. Veröffentlichung Ihrer kommunalen Datenbestände und geplante Weiterentwicklungen. Berücksichtigen Sie hier Fragen der kommunalen Handlungsfähigkeit, Datenhoheit und -sicherheit und Schnittstellen zu nicht-kommunalen Akteuren. (max. 400 Zeichen)**

Open Data ist in Ansätzen bereits vorhanden, z. B. im Bereich Geo-Daten für Gewerbeflächen, Hier sind weitere Inhalte geplant. Für die Datenhaltung werden eigene und externe Server bei öffentlichen Dienstleistern verwendet, so dass die Datenhoheit gewährleistet ist. Über die Datenportale der kommunalen Projektpartner können dann nach Bedarf Daten veröffentlicht werden.

- **Welche externen Partner bedarf es und welche Ideen haben Sie, diese einzubinden? (max. 400 Zeichen)**

Die Hochschule ist bereits seit der Strategiefindung beratend in den Prozess eingebunden. Im Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) werden Fragen der Digitalisierung in Unternehmen erörtert. Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa) und Seniorenbeirat sollen in Phasen A und B die Interessen ihrer Zielgruppen vertreten. Die Expertise externer Dienstleister wird in Planung und Umsetzung unabdingbar sein.

- **Wie wollen Sie innerhalb der Kommune digitale Kompetenzen und lebenslanges Lernen entwickeln? Welche Ideen haben Sie zur systematischen Weiterbildung der Einwohnerschaft, um die Stadtgesellschaft zu befähigen mit digitalen Technologien bewusst und kritisch umzugehen? (max. 400 Zeichen)**

Entwicklung von ständig wiederkehrenden Lehrformaten, die von öffentlichen / privaten Trägern angeboten werden. Dabei ist insbesondere ein Wissenstransfer aus skandinavischen Städten über EU-Austauschprogramme und Projekte zu nutzen. Daneben sollen solche Angebote der digitalen Bildung und Inklusion speziell für Kinder und Senioren durch die Volkshochschule und Digitalwerkstätten angeboten werden.

6. Worauf muss aus Sicht Ihrer Kommune jedenfalls geachtet werden, um

- **die Digitalisierung so zu gestalten, dass sie dem Gemeinwohl dient? (max. 400 Zeichen)**

Digitalisierungsprojekte sind nur erfolgreich, wenn die Menschen das Ziel für deren Entwicklung erkennen. Die Zielerreichung aus dem ISEK muss daher präsent gehalten werden. So wird der Transformationsprozess untersetzt und für die Bevölkerung glaubwürdig. Prozesse müssen transparenter, effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Dieser Fortschritt muss für die Menschen erlebbar sein.

- **die drei wichtigsten Ziele der Stadtentwicklung zu befördern? (max. 400 Zeichen)**

1. Die Infrastruktur sichern und ausbauen.
2. Verständnis für die verschiedenen Nutzergruppen Bevölkerung, Kunden des Handels, Arbeitnehmer und Touristen schaffen.
3. Soweit wie möglich Präsenz ermöglichen und das Miteinander fördern, um den Kommunalgedanken aufrechtzuerhalten.

- **neue Räume und Chancen für das Leben nach der Krise zu schaffen? (max. 400 Zeichen)**

Nach Corona wird das Miteinander zunächst geprägt sein von größerer räumlicher Distanz. Es wird sich zeigen, wie Reiseaufkommen und Hotel- & Gaststättenwesen zu früherer Stärke zurückfinden. Aufgabe ist es, durch ständige Kommunikation höhere Hygienestandards in das Verhalten der Bevölkerung zu implementieren. Die negativen Erfahrungen der Pandemie müssen im Bewusstsein der Menschen bleiben.

7. Bitte erläutern Sie Ihren Projekttitel und Ihr Motto (max. 400 Zeichen)

Die Devise lautet *WiSMARTCity – gemeinsam Zukunft gestalten!* So trägt das intelligente Quartier den Titel *WiSMARTDistrict*, das Parkleitsystem läuft unter *WiSMARTParking*. Das Motto verweist auf den partizipativen Ansatz, bei dem Gestaltungsspielräume intelligent genutzt werden. Denn fest steht: Die Stadtgesellschaft wird digitaler. Wichtig ist, dass unsere Kommune diesen Prozess proaktiv steuert.

III. KOMMUNALE HANDLUNGSFÄHIGKEIT UND STADT ALS NETZWERK

1. Wie soll der Prozess zur Erarbeitung der Strategie gestaltet werden?

- **Wer bzw. welches Amt ist hauptverantwortlich für die geplante Strategieentwicklung? (max. 50 Zeichen)**

Steuerungsgruppe unter Leitung des Bürgermeisters.

- **Wer bzw. welches Amt steuert den Gesamtprozess und wie? (max. 300 Zeichen) Upload: Organigramm/ Organisationsstruktur**

Der Bürgermeister steuert den Gesamtprozess mithilfe einer Steuerungsgruppe, bestehend aus den Senatoren, den beteiligten Amtsleitern (Zentrale Dienste, Finanzverwaltung, Bauamt) sowie den Verantwortlichen für das Gesamtprojekt und den Teilprojekten in den kommunalen Unternehmen (Stadtwerke).

- **Wer wird verwaltungsintern wann und wie einbezogen? (max. 400 Zeichen)**

Es werden alle für die Projekte relevanten Akteure (Ämter, Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften) für die Entwicklung der einzelnen Projekte herangezogen. Diese arbeiten sodann in der entsprechenden Steuerungsgruppe an der Umsetzung der Projekte und entscheiden über notwendige strategische Anpassungen sowie über die Hinzuziehung weiterer Institutionen.

- **Wie wollen Sie die Verbindlichkeit der Strategie erzielen? (max. 150 Zeichen)**

Durch einen regelmäßigen Abgleich der Zielvorgaben und den damit verbundenen Zeitfenstern für die Umsetzung der Projekte in der Steuerungsgruppe.

- **Welche Personalkapazitäten sind in den jeweiligen Organisationseinheiten vorgesehen und welche sollen aus Fördermittel mitfinanziert werden? (Organisationseinheiten und Vollzeitäquivalente)**

Organisationseinheit	Stellen/-anteile beteiligt	Stellen/-anteile gefördert
Amt für Zentrale Dienste	1,5 VzÄ	
Amt für Finanzverwaltung	0,5 VzÄ	3,5 VzÄ
Bauamt	1,0 VzÄ	
Amt für Tourismus und Kultur	1,0 VzÄ	
Stabstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0,5 VzÄ	
Stabstelle Welterbe	0,5 VzÄ	

(max. 50 Zeichen)

(max. 4 Zeichen)

Es können bis zu 10 Organisationseinheiten mit ihren Personalkapazitäten angegeben werden.

2. Wie wollen Sie externe Kompetenzen einbeziehen und die Zusammenarbeit organisieren?

- **Wer wird verwaltungsextern einbezogen? Welche Beiträge erwarten Sie jeweils konkret von diesen Akteuren? (max. 400 Zeichen)**

Wir wollen uns austauschen mit dem Landkreis, mit Landesämtern und den teilprojektverantwortlichen kommunalen Unternehmen. Letztere werden auch in der vierteljährlich tagenden Lenkungsgruppe vertreten sein. Andere Smart Cities möchten wir über die Smart City Dialog Website kontaktieren, uns von ihren Open-Source-Anwendungen inspirieren lassen und eigne Anwendungen zur Mitnutzung bereitstellen.

- **Welche partizipativen Verfahren sehen Sie für die Strategieentwicklung vor? Welche Formen der externen Zusammenarbeit sind geplant? (max. 400 Zeichen)**

Damit die Bürgerbeteiligung nicht nur beteiligungsaffine Milieus erreicht, sondern einen Querschnitt der Bevölkerung repräsentiert ist, sollen die Bürgerinnen und Bürger mittels geeigneter repräsentativer Verfahren beteiligt werden. Für die Planung, Durchführung, Moderation und die Auswertung der Beteiligungsverfahren wird sich die Hansestadt Wismar externer Unterstützung bedienen.

- **Wie planen Sie externe Expertise einzubinden (z.B. aus Wissenschaft, der Digital- und Technologiewirtschaft, Verbänden etc.)? (max. 400 Zeichen)**

Von der hiesigen Hochschule möchten wir uns wissenschaftlich begleiten lassen, unternehmerische Expertise aus TGZ & DIZ soll mit einfließen. Die Initiative Smarte Küstenregion sehen wir als Ansprechpartner bei Fragen der Umsetzung. Altstadtbeirat, Seniorenbeirat, Büro für Chancengleichheit, Behindertenbeauftragten und KiJuPa werden die Interessen ihrer jeweiligen Zielgruppen einfließen lassen.

- **Planen Sie bereits in der Strategieerstellung innovative Governance Formate zu testen und wenn ja, welche?(max. 400 Zeichen)**

Um unsere Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg zur Smart City mitzunehmen, sollen geeignete repräsentative Verfahren verwendet und neue Governance Formate geprüft werden. Über diese Beteiligungsformen würden sie dann über laufende Smart-City-Projekte informiert werden und in den aktiven Austausch mit der Verwaltung treten können.

3. Halten Sie es für erforderlich die kommunale Handlungsfähigkeit angesichts der Digitalisierung zu stärken?

ja:

- **In welchen kommunalen Aufgabenfeldern sehen Sie Bedarf, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern, weiterzuentwickeln oder auszubauen? (max. 200 Zeichen)**

Der Erhalt attraktiver Lebensverhältnisse in einer modernen Stadt nimmt einen wichtigen Schwerpunkt ein. Zudem soll das städtische Leben möglichst von Hürden befreit werden.

- **Welche prozessualen, organisatorischen und regulativen Anpassungen sind ggf. erforderlich? (max. 300 Zeichen)**

Das Zusammenspiel aus Bürgerinnen und Bürgern, Interessenvertretungen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Verwaltung und allen anderer Akteuren wird stetig weiterentwickelt. Durch transparente Prozesse und eine gute Kommunikationsstruktur können die Digitalisierungsbemühungen unterstützt werden.

- **Beabsichtigen Sie, digitale Systeme einzusetzen, um die Entscheidungsfindung weiter zu entwickeln, und wenn ja wie konkret? (max. 300 Zeichen)**

Die Vernetzung der verschiedenen Akteure ist ein entscheidender Faktor zum Gelingen des gesamten Prozesses. Da die Akteure der Stadtgesellschaft derzeit zum Teil unterschiedliche digitale Tools in ihrer Arbeit nutzen, wäre hier ein einheitliches Vorgehen abzustimmen.

- **Wie beabsichtigen Sie frühzeitig Innovationen mit deren Chancen und/oder Risiken für die Kommune zu erkennen, diese einzuordnen und einer Lösung zuzuführen? (max. 400 Zeichen)**

Die Arbeit am Projekt ist durch umfangreiche Kommunikation und den dazugehörigen Prozess zur Meinungsbildung geprägt. Durch regelmäßigen Austausch und Rückkopplung mit allen beteiligten Akteuren soll zum einen die Identifikation mit den im Projekt behandelten Themen verstärkt werden. Zum anderen wird dadurch die Möglichkeit „kurzer Wege“ eröffnet, um sinnvolle Projektanpassungen abzustimmen.

IV. ERSTE ÜBERLEGUNGEN ZU MÖGLICHEN MASSNAHMEN DER UMSETZUNG

1. Bereits während der Strategie-Entwicklung können erste Maßnahmen umgesetzt werden. Welche Ideen für solche erste Maßnahmen haben Sie?

Sie können bis zu fünf Maßnahmen eingeben.

- **Bezeichnung der Maßnahme 1:**
(Diese Maßnahmen-Bezeichnung bitte auch in der Tabelle *Kosten- und Finanzierungsplan* verwenden) (max. 50 Zeichen)

Projektkoordination und Strategievertiefung

- **Bitte skizzieren Sie diese Maßnahme.**(max. 400 Zeichen)

Mit dieser Maßnahme werden die Ziele des ISEK in die Teilprojekte überführt. Die Projektkoordination sorgt für eine sektorenübergreifende Verknüpfung der einzelnen Projektschwerpunkte zu einem zielorientierten Gesamtergebnis für die Stadtgesellschaft. Parallel dazu erfolgt die Vertiefung und Weiterentwicklung der vorhandenen strategischen Eckpunkte hin zu einer ISEK-konformen WiSMARTCity.

- **Auf welchen Raum könnte diese Maßnahme zielen?** (max. 200 Zeichen)

Die Maßnahme bezieht sich wie das ISEK auf das gesamte Stadtgebiet. Die Umsetzung einzelner Ziele hieraus, z. B. für das vernetzte Stadtquartier, wird nun konkretisiert und digital unterstützt.

- **Orientieren Sie sich bei dieser Idee an einem Vorbild? Wenn ja: welches und weshalb an diesem?** (max. 300 Zeichen)

Die schwedische Stadt Malmö ist eine Werft- und Hafenstadt wie Wismar, in der verschiedene digitale und industrielle Transformationsprozesse bereits erfolgreich ablaufen. Sie hat eine 175 ha große Industriebrache zu einem CO2-neutralen neuen Stadtviertel entwickelt.

- **Link zu diesem Vorbild (wenn möglich):** (max. 100 Zeichen)

<https://eu.smartcitiescouncil.com/article/malmos-goal-become-swedens-most...>

- **Zu welchem stadtentwicklungspolitischen Ziel soll die Maßnahme beitragen?** (max 200 Zeichen)

Ausbau der sozialen und umweltrelevanten Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion

- **Welchen konkreten Beitrag erwarten Sie durch diese Maßnahme für dieses Ziel?** (max. 300 Zeichen)

Entwicklung einer Smart-City-Strategie und Festlegung konkreter Umsetzungsschritte für die kommenden 10-15 Jahre. Die Projektkoordination sorgt dabei für die notwendige Ausrichtung der Teilmaßnahmen im Sinne der ISEK-Zielpyramide.

- **Welche Kostenarten erwarten Sie für diese Maßnahme? (max. 300 Zeichen)**

Personal- und Sachkosten der beteiligten kommunalen Struktureinheiten. Beratungs- und thematische Fortbildungskosten sowie Kosten für Netzwerkaktivitäten.

- **Welche ersten Ideen haben Sie, um den Betrieb dieser Maßnahme langfristig zu sichern? (max. 200 Zeichen)**

Der/die Strategiebeauftragte sorgt gemeinsam mit den kommunalen Organisationseinheiten für die ziel- und gemeinwohlorientierte Unterstützung der ISEK-Ziele durch digitalisierte Prozesse.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie diese Maßnahme auf das gesamte Gebiet Ihrer Kommune ausgerollt werden kann? (max. 200 Zeichen)**

Die Einzelmaßnahmen der Pilotprojekte werden schrittweise auf weitere Stadtquartiere ausgeweitet und gewonnene Erfahrungen genutzt. Hierbei können neue bedarfsgerechte Digitalinitiativen entstehen.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie andere Kommunen hiervon lernen können? (max. 200 Zeichen)**

Die Einzelmaßnahmen der Teilprojekte können mit entsprechenden Anpassungen als Impulsgeber leicht auf andere Kommunen übertragen werden. Rückkopplungen zwischen den ihnen unterstützen den Lerneffekt.

-
- **Bezeichnung der Maßnahme 2:
(Diese Maßnahmen-Bezeichnung bitte auch in der Tabelle *Kosten- und Finanzierungsplan* verwenden) (max. 50 Zeichen)**

Sensornetzwerk & IoT-Plattform

- **Bitte skizzieren Sie diese Maßnahme.(max. 400 Zeichen)**

Sammeln erster Erfahrungen zu Einsatzmöglichkeiten der LoRaWAN-Technologie. Installation erster Gateways und Sensortechnik zur Erprobung der Technologie im Sinne eines Proof of Concept. Dabei ist eine Konzepterstellung für einen flächendeckenden Einsatz in Phase B und der Aufbau einer IoT-Plattform als minimal viable product vorgesehen.

- **Auf welchen Raum könnte diese Maßnahme zielen? (max. 200 Zeichen)**

Die Maßnahme bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet. Es wird eine Komplettabdeckung mit LoRaWAN avisiert, Sensoren und Gateways finden sich im intelligenten Quartier jedoch in konzentrierter Form.

- **Orientieren Sie sich bei dieser Idee an einem Vorbild? Wenn ja: welches und weshalb an diesem? (max. 300 Zeichen)**

Stadtwerke Iserlohn und Stadtwerke Karlsruhe. Erste Erfahrungsaustausche haben mit den Projektträgern stattgefunden. Hierbei kann auf bestehendes Know-How zurückgegriffen werden und die Erfahrungen aus bereits umgesetzten Projekten wird genutzt.

- **Link zu diesem Vorbild (wenn möglich): (max. 100 Zeichen)**

<https://www.heimatversorger.de/de/Privatkunden/Unternehmen/Ueber-uns/Daten-Fakten/swi-gb2019-web.pdf>

- **Zu welchem stadtentwicklungspolitischen Ziel soll die Maßnahme beitragen? (max 200 Zeichen)**

Sicherheit, Umweltschutz, Ressourceneffizienz und Versorgungssicherheit

- **Welchen konkreten Beitrag erwarten Sie durch diese Maßnahme für dieses Ziel? (max. 300 Zeichen)**

Erste Erfahrungen mit einer IoT-Plattform werden gesammelt und Anwendungsfälle werden abgebildet. So wird verprobt, ob die Ziele erreicht werden können.

- **Welche Kostenarten erwarten Sie für diese Maßnahme? (max. 300 Zeichen)**

1.1.5 Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel von 1.1.1+1.1.2+1.1.3+1.1.4)

1.2.2 Sensornetzwerk & IoT-Plattform

- **Welche ersten Ideen haben Sie, um den Betrieb dieser Maßnahme langfristig zu sichern? (max. 200 Zeichen)**

Nach Auslaufen der Förderung soll der Betrieb und die Wartung von der Stadtwerke Wismar GmbH als Infrastrukturdienstleister übernommen und sukzessive weiter ausgebaut werden.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie diese Maßnahme auf das gesamte Gebiet Ihrer Kommune ausgerollt werden kann? (max. 200 Zeichen)**

Es ist vorgesehen, dass die Maßnahme bereits in der Umsetzungsphase B flächendeckend ausgerollt wird und eine Komplettabdeckung durch LoRaWAN Gateways erreicht wird.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie andere Kommunen hiervon lernen können? (max. 200 Zeichen)**

Sachdaten von öffentlichem Interesse werden auf einer IoT-Plattform zugänglich gemacht. Konzept und Erkenntnisse aus der Umsetzung sollen auf der Smart City Dialog Plattform veröffentlicht werden.

-
- **Bezeichnung der Maßnahme 3:
(Diese Maßnahmen-Bezeichnung bitte auch in der Tabelle *Kosten- und Finanzierungsplan* verwenden) (max. 50 Zeichen)**

Intelligente Straßenbeleuchtung (WiSMARTPoles)

- **Bitte skizzieren Sie diese Maßnahme.(max. 400 Zeichen)**

Smart Poles sind ein zentraler Baustein von Smart Cities. Zwei Musterlaternen mit Vollausrüstung und der Aufbau einer Plattform dienen dem Sammeln von Erfahrungswerten. Im Intelligenten Quartier dienen Bewegungsmelder der Reduktion von Lichtverschmutzung und Stromverbrauch. E-Laden über Smart Poles wird getestet sowie die dynamische Besucherstromerfassung im touristischen Hafengebiet.

- **Auf welchen Raum könnte diese Maßnahme zielen? (max. 200 Zeichen)**

Innenstadt (insbesondere das Touristische Hafengebiet) und das Intelligente Quartier.

- **Orientieren Sie sich bei dieser Idee an einem Vorbild? Wenn ja: welches und weshalb an diesem? (max. 300 Zeichen)**

Als Vorbild gilt die Stadt Bochum die als eine der ersten Städte Smart Poles installiert hat und daher auf breite praktische Erfahrungen zurückgreifen kann. Hier kann auf erste sinnvolle Einsatzmöglichkeiten und erste Betriebserfahrungen zurückgegriffen werden.

- **Link zu diesem Vorbild (wenn möglich): (max. 100 Zeichen)**

<https://www.bochum.de/Pressemeldungen/November/Bochum-wird-smarter-Bochum-ist-Pilotstadt-fuer-intelligente-Strasseninfrastruktur---Smart-Poles->

- **Zu welchem stadtentwicklungspolitischen Ziel soll die Maßnahme beitragen? (max. 200 Zeichen)**

Vernetzung der Stadt, Digitalisierung, Sicherheit, Ressourcenschutz

- **Welchen konkreten Beitrag erwarten Sie durch diese Maßnahme für dieses Ziel? (max. 300 Zeichen)**

Abstimmung der Maßnahmen im Strategieworkshop, Festlegung der Standorte, erste Anschauungsobjekte und Betriebserfahrungen, um in der Umsetzungsphase auf diese Erfahrungen zurückgreifen zu können und diese dann zu skalieren.

- **Welche Kostenarten erwarten Sie für diese Maßnahme? (max. 300 Zeichen)**

1.2.3 Intelligente Straßenbeleuchtung (WiSMARTPoles), 1.1.5 Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel von 1.1.1+1.1.2+1.1.3+1.1.4)

- **Welche ersten Ideen haben Sie, um den Betrieb dieser Maßnahme langfristig zu sichern? (max. 200 Zeichen)**

Sensorik orientiert sich an Schmerzpunkten der Stadt und löst damit Probleme.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie diese Maßnahme auf das gesamte Gebiet Ihrer Kommune ausgerollt werden kann? (max. 200 Zeichen)**

Die Plattform ermöglicht eine Einbindung von weiteren Sensoren an anderen Standorten nach Bedarf. Es wird ein offener Ansatz gefahren und somit die Skalierbarkeit und Erweiterbarkeit gewährleistet.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie andere Kommunen hiervon lernen können? (max. 200 Zeichen)**

Die fokussierten Probleme sind in vielen Kommunen anzutreffen. Über bestehende Erfahrungsaustausche und die Smart City Dialog Plattform werden Konzept und Erfahrungen geteilt.

2. Denken Sie nun bitte ein Jahr weiter: Ihre Smart-City-Strategie liegt inzwischen vor. Welche Maßnahmen für die Umsetzungsphase könnten darin am ehesten enthalten sein?

- **Bezeichnung der Maßnahme 1:
(Diese Maßnahmen-Bezeichnung bitte auch in der Tabelle *Kosten- und Finanzierungsplan* verwenden) (max. 50 Zeichen)**

Sensornetzwerk & IoT-Plattform

- **Bitte skizzieren Sie diese Maßnahme.(max. 400 Zeichen)**

Zentraler Baustein wird die IoT-Plattform die als Datendrehscheibe dient und städtische Services und gewerbliche Geschäftsmodelle ermöglicht. Gateways und Sensoren werden ausgerollt und an die Plattform angebunden. Das Wassernetz und das Fernwärmenetz soll komplett digitalisiert abgebildet werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

- **Auf welchen Raum könnte diese Maßnahme zielen? (max. 200 Zeichen)**

Die Maßnahme bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet. Es wird eine Komplettabdeckung mit LoRaWAN avisiert, Sensoren und Gateways finden sich im intelligenten Quartier jedoch in konzentrierter Form.

- **Orientieren Sie sich bei dieser Idee an einem Vorbild? Wenn ja: welches und weshalb an diesem? (max. 300 Zeichen)**

Stadtwerke Iserlohn und Stadtwerke Karlsruhe. Erste Erfahrungsaustausche haben mit den Projektträgern stattgefunden. Hierbei kann auf bestehendes Know-How zurückgegriffen werden und die Erfahrungen aus bereits umgesetzten Projekten wird genutzt.

- **Link zu diesem Vorbild (wenn möglich): (max. 100 Zeichen)**

<https://www.heimatversorger.de/de/Privatkunden/Unternehmen/Ueber-uns/Daten-Fakten/swi-gb2019-web.pdf>

- **Zu welchem stadtentwicklungspolitischen Ziel soll die Maßnahme beitragen? (max. 200 Zeichen)**

Sicherheit, Umweltschutz, Ressourceneffizienz und Versorgungssicherheit.

- **Welchen konkreten Beitrag erwarten Sie durch diese Maßnahme für dieses Ziel? (max. 300 Zeichen)**

Wärme und Wasser kann bedarfsgerecht erzeugt, die Netze prädiktiv instandgehalten werden. Rohrbrüchen werden verhindert, Versorgungssicherheit gewährleistet und Ressourcen geschont. Die Sicherheit im öffentlichen Raum wird durch Sensoren gesteigert und ermöglicht ein gezieltes Notfallmanagement.

- **Welche Kostenarten erwarten Sie für diese Maßnahme? (max. 300 Zeichen)**

2.1.5 Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel von 1.1.1+1.1.2+1.1.3+1.1.4)

2.2.2 Sensornetzwerk & IoT-Plattform

- **Welche ersten Ideen haben Sie, um den Betrieb dieser Maßnahme langfristig zu sichern? (max. 200 Zeichen)**

Nach Auslaufen der Förderung soll der Betrieb und die Wartung von der Stadtwerke Wismar GmbH als Infrastrukturdienstleister übernommen und sukzessive weiter ausgebaut werden.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie diese Maßnahme auf das gesamte Gebiet Ihrer Kommune ausgerollt werden kann? (max. 200 Zeichen)**

Es ist vorgesehen, dass die Maßnahme bereits in der Umsetzungsphase B flächendeckend ausgerollt wird und eine Komplettabdeckung durch LoRaWAN Gateways erreicht wird.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie andere Kommunen hiervon lernen können? (max. 200 Zeichen)**

Sachdaten von öffentlichem Interesse werden auf einer IoT-Plattform zugänglich gemacht. Konzept und Erkenntnisse aus der Umsetzung sollen auf der Smart City Dialog Plattform veröffentlicht werden.

-
- **Bezeichnung der Maßnahme 2:
(Diese Maßnahmen-Bezeichnung bitte auch in der Tabelle *Kosten- und Finanzierungsplan* verwenden) (max. 50 Zeichen)**

Intelligente Straßenbeleuchtung (WiSMARTPoles)

- **Bitte skizzieren Sie diese Maßnahme.(max. 400 Zeichen)**

Die in Phase A begonnen Maßnahme wird mit weiteren Anwendungsfälle auf das Stadtgebiete ausgeweitet. Notrufknöpfe in z.B. Haltestellennähe oder an anderen sensiblen Punkten sollen die Sicherheit erhöhen. Innenstädtische WiFi-Hotspots ermöglichen einen leichten Onlinezugang sowie neue Services und Geschäftsmodelle. E-Ladepunkte fördern die E-Mobilität und bringen das Laden in die Fläche.

- **Auf welchen Raum könnte diese Maßnahme zielen? (max. 200 Zeichen)**

Kompletter Innenstadtbereich insbesondere das touristische Hafengebiet und zusätzlich das Intelligente Quartier.

- **Orientieren Sie sich bei dieser Idee an einem Vorbild? Wenn ja: welches und weshalb an diesem? (max. 300 Zeichen)**

Als Vorbild gilt die Stadt Bochum die als eine der ersten Städte Smart Poles installiert hat und daher auf breite praktische Erfahrungen zurückgreifen kann. Hier kann auf erste sinnvolle Einsatzmöglichkeiten und erste Betriebserfahrungen zurückgegriffen werden.

- **Link zu diesem Vorbild (wenn möglich): (max. 100 Zeichen)**

<https://www.bochum.de/Pressemeldungen/November/Bochum-wird-smarter-Bochum-ist-Pilotstadt-fuer-intelligente-Strasseninfrastruktur---Smart-Poles->

- **Zu welchem stadtentwicklungspolitischen Ziel soll die Maßnahme beitragen? (max. 200 Zeichen)**

Vernetzung der Stadt, Digitalisierung, Sicherheit, Ressourcenschutz

- **Welchen konkreten Beitrag erwarten Sie durch diese Maßnahme für dieses Ziel? (max. 300 Zeichen)**

Über WiFi-Hotspots wird die Stadt besser vernetzt und digitalisiert. Die Notrufknöpfe und die dynamische Besucherstromerfassung erhöhen die Sicherheit und Bewegungsmelder tragen zum Ressourcenschutz bei.

- **Welche Kostenarten erwarten Sie für diese Maßnahme? (max. 300 Zeichen)**

2.2.3 Intelligente Straßenbeleuchtung (WiSMARTPoles), 2.1.5 Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel von 1.1.1+1.1.2+1.1.3+1.1.4)

- **Welche ersten Ideen haben Sie, um den Betrieb dieser Maßnahme langfristig zu sichern? (max. 200 Zeichen)**

Sensorik und Anbauten orientieren sich an Schmerzpunkten der Stadt und löst damit Probleme. Smart Poles sind entscheidender Bestandteil der Stadt somit sind Betrieb & Betreuung garantiert.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie diese Maßnahme auf das gesamte Gebiet Ihrer Kommune ausgerollt werden kann? (max. 200 Zeichen)**

Die Plattform ermöglicht eine Einbindung von weiteren Sensoren an anderen Standorten nach Bedarf. Generell wird ein offener Ansatz gefahren und somit die Skalierbarkeit und Erweiterbarkeit gewährleistet.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie andere Kommunen hiervon lernen können? (max. 200 Zeichen)**

Die fokussierten Probleme sind in vielen Kommunen anzutreffen. Über bestehende Erfahrungsaustausche und die Smart City Dialog Plattform werden Konzept und Erfahrungen geteilt.

- **Bezeichnung der Maßnahme 3:**
(Diese Maßnahmen-Bezeichnung bitte auch in der Tabelle *Kosten- und Finanzierungsplan* verwenden) (max. 50 Zeichen)

Vernetztes Quartier

- **Bitte skizzieren Sie diese Maßnahme.**(max. 400 Zeichen)

Mit einer Quartiers-App werden Dienste und Bewohner vernetzt und unterstützt. Angebote von Tauschplattformen, Smart-Home-Lösungen inkl. digitaler Kommunikation zur Wohnungsverwaltung, digitale Facilitymanagement-/Concierge-Dienste und Carsharing Angebote ergänzen das Angebot. Ein Energiemanagement sichert den Zugang zu Erneuerbaren Energien und macht das Quartier „Netzdienlich“.

- **Auf welchen Raum könnte diese Maßnahme zielen?** (max. 200 Zeichen)

Friedenshof I, ein Wohngebiet mit rund 25 Gebäuden (Mehrfamilienhäuser, 6 Etagen), in Summe rund 600 Wohneinheiten, Nahwärmeversorgung, gemischte Bevölkerungsgruppen, 4 Wohnungsgesellschaften.

- **Orientieren Sie sich bei dieser Idee an einem Vorbild? Wenn ja: welches und weshalb an diesem?** (max. 300 Zeichen)

Energiemanagement: Stegerwaldsiedlung Köln, komplexes Energiemanagement, erneuerbare Energien und Netzdienlichkeit.

Quartiers-App: Projekt LeFlair in Düsseldorf, hier sind ähnliche Funktionalitäten integriert wie wir sie planen.

Quartiers-App: z.B. Satorius Quartier Göttingen, gemischtes Quartier

- **Link zu diesem Vorbild (wenn möglich):** (max. 100 Zeichen)

<https://www.interboden.de/ib-projekte/le-flair-duesseldorf/>

- **Zu welchem stadtentwicklungspolitischen Ziel soll die Maßnahme beitragen?** (max. 200 Zeichen)

Digitalisierung, Lebenslanges Wohnen, Ressourcenschutz, Klimaschutz, Mobilität

- **Welchen konkreten Beitrag erwarten Sie durch diese Maßnahme für dieses Ziel?** (max. 300 Zeichen)

Optimierung der Energieströme und Energieverbrauch. Prosumer / Konsumer -Management, Partizipation der Bevölkerung an Energie- und Mobilitätswende. Unterstützung der Bevölkerung im Alltag, Verbesserung der Nachbarschaftskultur, Erhöhung der Sicherheit, Reduzierung von Nebenkosten.

- **Welche Kostenarten erwarten Sie für diese Maßnahme?** (max. 300 Zeichen)

Investitionskosten, Sachkosten, Beratungskosten

- Welche ersten Ideen haben Sie, um den Betrieb dieser Maßnahme langfristig zu sichern? (max. 200 Zeichen)

Zusammenarbeit mit 4 Wohnungsgesellschaften sichert Transparenz, unterschiedliche Erfahrungsansätze & Multiplikation. Kosten lassen sich durch Effizienzen bzw. Wertsteigerung finanziell absichern.

- Haben Sie bereits Ideen, wie diese Maßnahme auf das gesamte Gebiet Ihrer Kommune ausgerollt werden kann? (max. 200 Zeichen)

Das gewählte Musterquartier ist repräsentativ für große Teile der Wohnbebauung Wismars und damit gut übertragbar. Mittels Rechtevergabe sind App und Plattform einfach auf andere Gebiete ausdehnbar.

- Haben Sie bereits Ideen, wie andere Kommunen hiervon lernen können? (max. 200 Zeichen)

Per „Mustermannprofil“ sind Anwendungen bereits online erlebbar. Geführte Besuchergruppen können sich einen Eindruck Vorort verschaffen und von den Erfahrungen partizipieren.

- Bezeichnung der Maßnahme 4:
(Diese Maßnahmen-Bezeichnung bitte auch in der Tabelle *Kosten- und Finanzierungsplan* verwenden) (max. 50 Zeichen)

Dynamisches Parkleitsystem der Hansestadt Wismar

- Bitte skizzieren Sie diese Maßnahme. (max. 400 Zeichen)

Das vorhandene „Statische Parkleitsystem“ wird durch ein „Dynamisches Parkleitsystem“ ersetzt.

- Auf welchen Raum könnte diese Maßnahme zielen? (max. 200 Zeichen)

Stadtzentrum der Hansestadt Wismar

- Orientieren Sie sich bei dieser Idee an einem Vorbild? Wenn ja: welches und weshalb an diesem? (max. 300 Zeichen)

Als Vorbild dienen Städte mit ähnlichen Strukturen, Größe und stadtentwicklungspolitischen Zielen. Bei Start des Projektes wird zusammen mit dem Planer gezielt nach einem Referenzprojekt gesucht.

- Link zu diesem Vorbild (wenn möglich): (max. 100 Zeichen)

Nicht benannt

- Zu welchem stadtentwicklungspolitischen Ziel soll die Maßnahme beitragen? (max. 200 Zeichen)

Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur, Entwicklung der Altstadt als Zentrum für Verwaltung, Dienstleistung und Tourismus, Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Verbesserung der Erreichbarkeit

- **Welchen konkreten Beitrag erwarten Sie durch diese Maßnahme für dieses Ziel? (max. 300 Zeichen)**

Reduzierung von Verkehr und Umweltbelastungen.
Entlastung und Zeiteinsparung bei Kunden und Gästen.
Effiziente Parkraumbewirtschaftung.

- **Welche Kostenarten erwarten Sie für diese Maßnahme? (max. 300 Zeichen)**

Planungskosten, Investitionskosten, Personalkosten, Betriebskosten

- **Welche ersten Ideen haben Sie, um den Betrieb dieser Maßnahme langfristig zu sichern? (max. 200 Zeichen)**

Benchmarking mit Städten, Betreibern und Anbietern von Parkleitsystemen. Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen der Stadt Wismar im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie diese Maßnahme auf das gesamte Gebiet Ihrer Kommune ausgerollt werden kann? (max. 200 Zeichen)**

Das Parkleitsystem kann nach Bedarf auf neue zusätzliche Parkierungsschwerpunkte erweitert werden.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie andere Kommunen hiervon lernen können? (max. 200 Zeichen)**

Durch die enge Kooperation mit dem Anbieter der eingesetzten Technik entsteht bei positivem Betrieb ein Referenzobjekt.

-
- **Bezeichnung der Maßnahme 5:
(Diese Maßnahmen-Bezeichnung bitte auch in der Tabelle *Kosten- und Finanzierungsplan* verwenden) (max. 50 Zeichen)**

IGLU Sammelmanagement für papierhaltige Wertstoffe

- **Bitte skizzieren Sie diese Maßnahme. (max. 400 Zeichen)**

In den Sammelcontainern werden Sensoren montiert, die den Füllstand ermitteln. Ist der Container gefüllt, wird eine Benachrichtigung gesendet und der Standort des Containers wird auf einer Dashboard-App angezeigt. Der Einsatzleitung wird die wirtschaftlichste Route der vollen Container vorgegeben. Die Qualität der Entsorgung wird verbessert und unnötige Wege, Zeit und Ressourcen eingespart.

- **Auf welchen Raum könnte diese Maßnahme zielen? (max. 200 Zeichen)**

Alle Stadtteile der Hansestadt Wismar

- **Orientieren Sie sich bei dieser Idee an einem Vorbild? Wenn ja: welches und weshalb an diesem? (max. 300 Zeichen)**

Nein, aber ein zukunftsorientiertes Wertstoffsammelmanagement ist ein Muss für jeden Entsorgungsbetrieb. Aus diesem Grund möchte sich der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar weiterentwickeln.

- **Link zu diesem Vorbild (wenn möglich): (max. 100 Zeichen)**

nicht benannt

- **Zu welchem stadtentwicklungspolitischen Ziel soll die Maßnahme beitragen? (max. 200 Zeichen)**

Ausbau der technischen Infrastruktur, Saubere Stadt, Klimaschutz

- **Welchen konkreten Beitrag erwarten Sie durch diese Maßnahme für dieses Ziel? (max. 300 Zeichen)**

Optimierung der Entsorgungslogistik. Reduzierung von Entsorgungsfahrten, Einsparung von Kosten, Reduzierung der Belastung der Umwelt, Verbesserung der Wohnqualität und Entsorgungssicherheit.

- **Welche Kostenarten erwarten Sie für diese Maßnahme? (max. 300 Zeichen)**

Planungskosten, Investitionskosten, Personalkosten, Betriebskosten

- **Welche ersten Ideen haben Sie, um den Betrieb dieser Maßnahme langfristig zu sichern? (max. 200 Zeichen)**

Kontinuierliche Systembetreuung und Weiterentwicklung des Sammelmanagements.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie diese Maßnahme auf das gesamte Gebiet Ihrer Kommune ausgerollt werden kann? (max. 200 Zeichen)**

Da die Wertstoffcontainer bereits in der gesamten Stadt aufgestellt sind, wird die gesamte Kommune berücksichtigt.

- **Haben Sie bereits Ideen, wie andere Kommunen hiervon lernen können? (max. 200 Zeichen)**

Durch die enge Kooperation mit dem Anbieter der eingesetzten Technik entsteht bei positivem Betrieb ein Referenzobjekt. Das Know-how kann dann an andere Entsorgungsbetriebe weitergegeben werden.

Bitte füllen Sie den „Kosten- und Finanzierungsplan“ aus und führen die unter 1 und 2 angegebenen Maßnahmen in je einer Zeile gesondert auf.

3. Welches übergeordnete Datenschutzkonzept verfolgen Sie? Inwieweit wird der individuelle Datenschutz gewährleistet und wie kann der Schutz von aggregierten Daten mit Relevanz für die Daseinsvorsorge und das Gemeinwohl sichergestellt, bzw. hergestellt werden? (max. 400 Zeichen)

1. Stadtweites Konzept auf Basis

- Gesetzlicher Vorgaben
- BSI-Grundschutz
- Standard Datenschutzmodell
- PDCA-Prinzip für Prozesse

2. Fokus auf:

- Sicherung der Daten/Systeme
- Dokumentation der Prozesse
- Wahrung Betroffenenrechte
- Sensibilisierung der Mitarbeiter

3. Zusätzlich bei neuen Technologien/Datenverknüpfung:

- Schutzbedarfs- / Risikoabschätzung
- Planung datenschutzkonformer Verarbeitungsprozesse
- Umsetzung von TOMs für den hohen Schutzbedarf

V. WISSENSTRANSFER UND KOMPETENZAUFBAU: STADT IM NETZWERK

1. Wissenstransfer innerhalb der Kommune: Wie planen Sie den Wissens- und Kompetenzaufbau und den Wissenstransfer innerhalb der Kommune, auch über die Stadtverwaltung hinaus, anzugehen? (max. 500 Zeichen)

Wir wollen barrierefreien Austausch zwischen Bürgern und Stadtverwaltung ermöglichen und gemeinsames Lernen forcieren. Unsere Finanzplanung sieht auch Aufwendungen für wissenschaftliche Begleitung durch die hiesige Hochschule vor. Kostenfreie Schulungsangebote sollen angeboten und nicht nur online sondern auch in lokalen Printmedien publik gemacht werden. Das DIZ dient auch als Anlaufpunkt für interessierte Privatpersonen und Unternehmen.

2. Wissenstransfer außerhalb der Kommune (für nicht unmittelbare geförderte Kommunen im gesamten Bundesgebiet): Wie denken Sie den Wissens- und Kompetenzaufbau für andere Kommunen in ihrem Modellprojekt mit? Wie lassen Sie andere Kommunen an Ihrem Erkenntnisgewinn/Ihren Erfahrungen teilhaben? (max. 500 Zeichen)

Über die Initiative Smarte Küstenregion und die Smart City Dialog-Plattform erhoffen wir uns konstruktiven Austausch mit anderen Smart Cities. Sollten sich Synergien mit Vorhaben in anderen Kommunen abzeichnen, so kann der Austausch an dieser Stelle auch durch Dienstreisen forciert werden. Außenstehende Interessenten, die an uns herantreten werden an die Projektkoordination verwiesen und vor dort an die entsprechenden Ansprechpartner der Teilprojekte verwiesen.

VI. ABSICHTSERKLÄRUNG DER KOMMUNE UND AKTEURE, RATSBESCHLUSS

1. Bitte legen Sie eine schriftliche Erklärung vor, die die Bewerbung Ihrer Kommune als Modellprojekt Smart Cities und die Absicht zur Umsetzung des Projekts gemeinsam mit den Akteuren bestätigt. Die Absichtserklärung ist zu siegeln und vom Vertretungsbe-rechtigte(n) gemäß Landesrecht zu unterzeichnen. Als Anlage ist der Absichtserklärung eine Liste der projektbeteiligten Ämter und externen Institutionen bzw. weiterer Ak-teure beizufügen, unter Benennung des gesetzlichen Vertreters.

Absichtserklärung einschließlich Beteiligtenliste hochladen

2. Bitte legen Sie einen Ratsbeschluss zur Bewerbung als Modellprojekt Smart Cities vor. Aus diesem Ratsbeschluss soll hervorgehen, dass die Kommune
 - als Modellprojekt Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung gemeinsam mit ihrer örtlichen Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren diskutieren und ge-stalten möchte,
 - hierfür einen strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Charta der Nationalen Dia-logplattform Smart Cities verfolgen möchte,
 - „Smart City“ nicht bloß als sektorales Projekt versteht, sondern die räumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend betrachten möchte,
 - sich in Kenntnis des geforderten Eigenanteils bewirbt und diesen einbringt,
 - sich mit der Bereitschaft zum modellhaften/beispielhaften Lernen für und mit ande-ren Kommunen bewirbt.
 - Zusätzlich sollte der angestrebte Raumbezug (z. B. Gesamtstadt, klar abgegrenzter Stadtteil, ...) deutlich werden.

Der Ratsbeschluss muss bis zum 14.04.2021 24:00 Uhr über das Online- Portal eingereicht werden. In Ländern mit Kommunalwahlen eine Dringlichkeits- oder Eilentscheidung nach Landesrecht eingereicht werden.

Upload: Ratsbeschluss bzw. Dringlichkeitsentscheidung

3. Wurden Sie bei der Erstellung dieser Bewerbung von extern beauftragten Beratern un-terstützt und wenn ja von wem?

Nein.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Bitte stellen Sie abschließend Ihr Vorhaben mit seinen Kernpunkten zusammenfassend dar und benennen Sie dessen Besonderheiten.

(Diese Zusammenfassung wird gemeinsam mit der Bewertung der Fachgutachter in den Jury-Katalog aufgenommen und im Falle der Auswahl als Modellprojekt auch veröffentlicht.) (max. 2600 Zeichen)

In der Hansestadt Wismar wird seit 20 Jahren ein intensiver Entwicklungsprozess für eine Integrierte Stadtentwicklung betrieben. Was zunächst die Grundlage für die Förderkulisse Stadtumbau Ost war, hat sich als Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) zur Grundlage allen kommunalen Handelns entwickelt. Darin enthalten die Stärken-Schwächen-Analyse der einzelnen Stadtteile, die Wohnungs- mit der Migrationsentwicklung und die ständig evaluierte Bevölkerungsprognose. Diese Bestandsanalyse führte in Stadtteilgesprächen mit der Bevölkerung und durch Festlegung der Politik zu einer zielgerichteten Aufgaben- und Handlungspyramide, die auch prioritär untersetzt ist. In der Umsetzung dieser Aufgaben wurden in der Vergangenheit die sich weiter entwickelnden Gedanken der Smart City soweit möglich berücksichtigt. So wurden die abzuarbeitenden Aufgaben auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der Klimaentwicklung gesehen. Anhaltspunkte ergaben sich dabei aus der Leipzig- und der Smart-City-Charta. In den letzten Jahren hat eine rasante Weiterentwicklung der digitalen Möglichkeiten stattgefunden. Diese sind so komplex geworden, dass sie einen eigenständigen Transformationsprozess gestalten, was letztlich zur Einrichtung der Dialogplattform und der daraus entstandenen und überarbeiteten Smart-City-Strategie führte.

Es ist nun wichtig für die Kommunen, im Rahmen des Verständnisses für Smart City und eines daraus abgeleiteten Verständnisses der eigenen Stadtentwicklung (ISEK), diesen Transformationsprozess zur Aufgabenerledigung zu nutzen. Genauso wichtig ist aber, die immer mehr von der Bevölkerung auch fürs Alltagsleben genutzten digitalen Möglichkeiten in das Verständnis eines kommunalen Zusammenlebens einzubinden. Daher ist neben der Aufgabenerledigung auch der Informationsprozess zu den Bürgerinnen und Bürgern mit den Möglichkeiten der digitalen Welt auszuloten und zu fördern.

Dies erkennend haben sich verschiedene Strategien unter dem Thema Smart City für die einzelnen Kommunen entwickelt. Wir sehen für die Hansestadt Wismar, dass dieser zweigleisige Untersetzungsprozess durch die digitale Welt zwingend und richtig ist. Unterstützt wird er durch das sich in der Bevölkerung gerade seit dem letzten Jahr positiv entwickelnde Verständnis für digitale Unterstützung.

Dies soll dieser Antrag nun für die Hansestadt Wismar untersetzen. Es gilt, die auf vielfältigen Ebenen bereits vorhandenen Ansätze digitaler Innovation zur Aufgabenbewältigung zu nutzen, in einer gemeinsamen Strategie zusammenzufassen und aufgrund von vorentwickelten Einzelprojekten umzusetzen.

Bitte stellen Sie hier ein Bild bzw. eine Grafik Ihrer Wahl zur Verfügung, mit dem Ihr Vorhaben charakterisiert wird.

Hier sollten Sie außerdem vermerken, ob Sie uneingeschränkte Nutzungsrechte an der Bilddatei haben und ob Sie dem BMI die Nutzung des Bildes ausschließlich für/im Bewerbungsverfahren erlauben oder ob Sie die Nutzung auch für die spätere Öffentlichkeitsarbeit frei geben.

Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung

Kosten- und Finanzierungsplan

Projekt: WISMARTCity der Hansestadt Wismar

Benutzer-ID: _____

1 Kostenplanung (Strategiephase)

Stand: 01.03.2021

	Kostenarten	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
1.1	Personal- und Sachkosten (Strategiephase)	0,00	220.207,50	660.622,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	880.830,00
1.1.1	Personalkosten einer kommunalen Organisationseinheit Smart Cities einschließlich der Beiträge möglicher eingebundener Organisationseinheiten zur Strategie- und Konzeptentwicklung	0,00	46.875,00	140.625,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	187.500,00
1.1.2	Personalkosten zur Entwicklung und Ausbau der lokalen Akteurspartnerschaften	0,00	18.750,00	56.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00
1.1.3	Sachkosten einer kommunalen Organisationseinheit Smart Cities einschließlich der Beiträge möglicher eingebundener Organisationseinheiten zur Strategie- und Konzeptentwicklung	0,00	7.437,50	22.312,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.750,00
1.1.4	Sachkosten zur Entwicklung und Ausbau der lokalen Akteurspartnerschaften	0,00	16.362,50	49.087,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.450,00
1.1.5	Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel von 1.1.1+1.1.2+1.1.3+1.1.4)	0,00	28.145,00	84.435,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112.580,00
1.1.6	Thematische Fortbildungen und fortbildungsbedingte Reisekosten für die unmittelbaren Projektbeteiligten	0,00	5.950,00	17.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.800,00
1.1.7	Netzwerk-Aktivitäten und Beiträge zu Forschungsbegleitung, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Reisekosten	0,00	96.687,50	290.062,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	386.750,00
1.2	Erste Investitionen (Strategiephase)	0,00	105.938,26	317.814,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	423.753,05
1.2.1	Projektkoordination & Strategievertiefung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Sensornetzwerk & IoT-Plattform	0,00	4.044,51	12.133,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.178,05
1.2.3	Intelligente Straßenbeleuchtung (WiSMARTPoles)	0,00	87.018,75	261.056,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	348.075,00
1.2.4	Das vernetzte Quartier (WiSMARTDistrict)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5	Dynamisches Parkleitsystem (WiSMART:Parking)	0,00	14.875,00	44.625,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.500,00

Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung

Kosten- und Finanzierungsplan

Projekt: WISMARTCity der Hansestadt Wismar

Benutzer-ID: _____

2 Kostenplanung (Umsetzungsphase)

	Kostenarten	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
2.1	Personal- und Sachkosten (Umsetzungsphase)	0,00	0,00	150.071,88	595.676,25	581.842,50	581.842,50	436.381,88	0,00	2.345.815,00
2.1.1	Personalkosten zur Planung, Steuerung, Umsetzung, strategische Weiterentwicklung, Konkretisierung und Aktualisierung der Konzepte	0,00	0,00	46.875,00	187.500,00	187.500,00	187.500,00	140.625,00	0,00	750.000,00
2.1.2	Personalkosten zur Entwicklung und Ausbau der lokalen Akteurspartnerschaften	0,00	0,00	18.750,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	56.250,00	0,00	300.000,00
2.1.3	Sackkosten zur Planung, Steuerung, Umsetzung, strategische Weiterentwicklung, Konkretisierung und Aktualisierung der Konzepte	0,00	0,00	29.378,13	104.720,00	66.342,50	66.342,50	49.756,88	0,00	316.540,00
2.1.4	Sachkosten zur Entwicklung und Ausbau der lokalen Akteurspartnerschaften	0,00	0,00	743,75	8.181,25	23.800,00	23.800,00	17.850,00	0,00	74.375,00
2.1.5	Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel von 2.1.1+2.1.2+2.1.3+2.1.4)	0,00	0,00	21.600,00	86.400,00	86.400,00	86.400,00	64.800,00	0,00	345.600,00
2.1.6	Thematische Fortbildungen und fortbildungsbedingte Reisekosten für die unmittelbaren Projektbeteiligten	0,00	0,00	2.975,00	11.900,00	11.900,00	11.900,00	8.925,00	0,00	47.600,00
2.1.7	Netzwerk-Aktivitäten, Beiträge zur Begleitforschung und zum Wissenstransfer und Reisekosten	0,00	0,00	29.750,00	121.975,00	130.900,00	130.900,00	98.175,00	0,00	511.700,00
2.2	Investitionen und Maßnahmen (Umsetzungsphase)	0,00	0,00	587.702,71	1.933.180,35	672.434,85	601.867,85	345.639,64	0,00	4.140.825,40
2.2.1	Projektkoordination & Strategievertiefung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2	Sensornetzwerk & IoT-Plattform	0,00	0,00	153.302,14	499.756,93	159.402,05	159.402,05	119.551,54	0,00	1.091.414,70
2.2.3	Intelligente Straßenbeleuchtung (WiSMARTPoles)	0,00	0,00	119.937,13	401.282,88	194.743,50	258.111,00	141.372,00	0,00	1.115.446,50
2.2.4	Das intelligente Quartier (WiSMARTDistrict)	0,00	0,00	149.642,50	524.046,25	263.763,50	129.829,00	43.821,75	0,00	1.111.103,00
2.2.5	Dynamisches Parkleitsystem (WiSMART:Parking)	0,00	0,00	139.230,00	428.995,00	45.220,00	45.220,00	33.915,00	0,00	692.580,00
2.2.6	IGLU Sammelmanagement für papierhaltige Wertstoffe (WiSMARTWaste)	0,00	0,00	25.590,95	79.099,30	9.305,80	9.305,80	6.979,35	0,00	130.281,20
2.2.7	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1+2	Summe förderfähige Kosten	0,00	326.145,76	1.716.211,88	2.528.856,60	1.254.277,35	1.183.710,35	782.021,51	0,00	7.791.223,45

Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung

Kosten- und Finanzierungsplan

Projekt: WISMARTCity der Hansestadt Wismar

Benutzer-ID: _____

3 Finanzierungsplanung

lfd. Nr.	Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
3.1	Finanzierungsbeiträge für das Modellprojekt	0,00	326.145,76	1.716.211,88	2.528.856,60	1.254.277,35	1.183.710,35	782.021,51	0,00	7.791.223,45
3.1.1	Eigenmittel der Kommune	0,00	25.836,04	119.314,34	146.559,08	84.168,87	80.640,52	55.192,33	0,00	511.711,17
3.1.2	Mittel Dritter (zur Reduktion des kommunalen Eigenanteils)	0,00	6.778,54	52.306,84	106.326,58	41.258,87	37.730,52	23.009,83	0,00	267.411,17
3.1.3	Bundesmittel (Zuwendung)	0,00	293.531,19	1.544.590,69	2.275.970,94	1.128.849,62	1.065.339,32	703.819,36	0,00	7.012.101,11
Kontrollsumme förderfähige Kosten 3.1 - (1+2)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Sonstige Finanzierungen von ggf. anderen Digitalprojekten in der Kommune - optional	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.1	Eigenmittel der Kommune	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.2	Mittel anderer Geber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1+3.2	Gesamtfinanzierung	0,00	326.145,76	1.716.211,88	2.528.856,60	1.254.277,35	1.183.710,35	782.021,51	0,00	7.791.223,45
3.3	Finanzierungsanteile									
3.3.1	Kommunaler Eigenanteil	#DIV/0!	8%	7%	6%	7%	7%	7%	#DIV/0!	7%
3.3.2	Substitution des kommunalen Eigenanteils	#DIV/0!	2%	3%	4%	3%	3%	3%	#DIV/0!	3%
3.3.3	Bundesanteil	#DIV/0!	90%	90%	90%	90%	90%	90%	#DIV/0!	90%

Gesamtübersicht Förderprojekt



HWI – Smart City

AG Smart City

Leitung: Herr Bürgermeister Beyer

Projektmitarbeiter

Verwaltung: Amt für Finanzverwaltung
Zuordnung zur Amtsleitung
1,0 VzÄ: Strategiebeauftragte/r

Verwaltung: Amt für Finanzverwaltung
Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
1,0 VzÄ: Projektverantwortliche/r

Verwaltung: Amt für Finanzverwaltung
Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
1,5 VzÄ: Teilprojektverantwortliche

Vertretung

Arbeitsgruppe

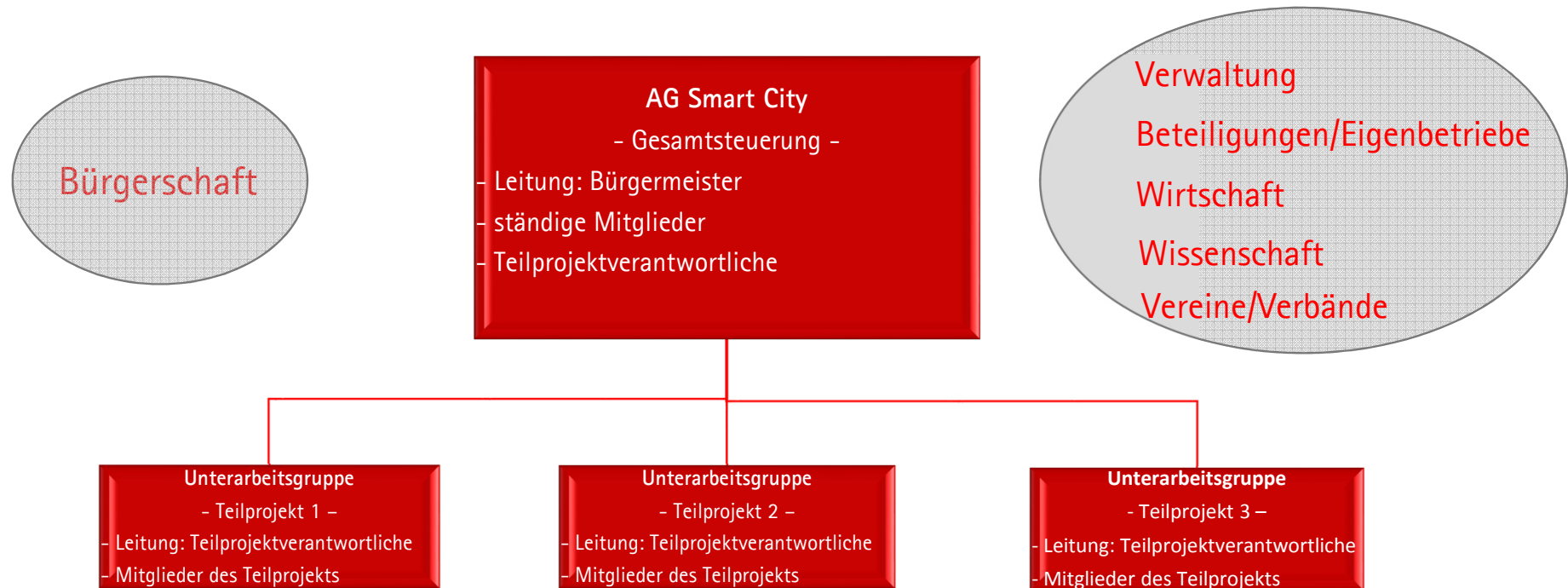
ständige Mitglieder
der Verwaltung

Bürgermeister (Leitung), Senatoren,
Amtsleitung Zentrale Dienste, Strategiebeauftragte/r
Abteilungsleitung Beteiligungs- und Fördermittelmanagement, Projektverantwortliche/r

weitere Mitglieder
(projektbezogen)

Teilprojektverantwortliche, Eigenbetriebe, Beteiligungen,
Ämter der Stadtverwaltung

Kommunikationsstruktur



Stadtgebiet der Hansestadt Wismar

Sensornetzwerk & IoT-Plattform

- Gesamtes Stadtgebiet (1)

Intelligente Straßenbeleuchtung (WiSMARTPoles)

- Gesamtes Stadtgebiet (1)
 - WiFi-Hotspots (2)
 - Dynamische Besucherstromerfassung (2)
 - Bewegungsmelder (4)

Das intelligente Quartier (WiSMARTDistrict)

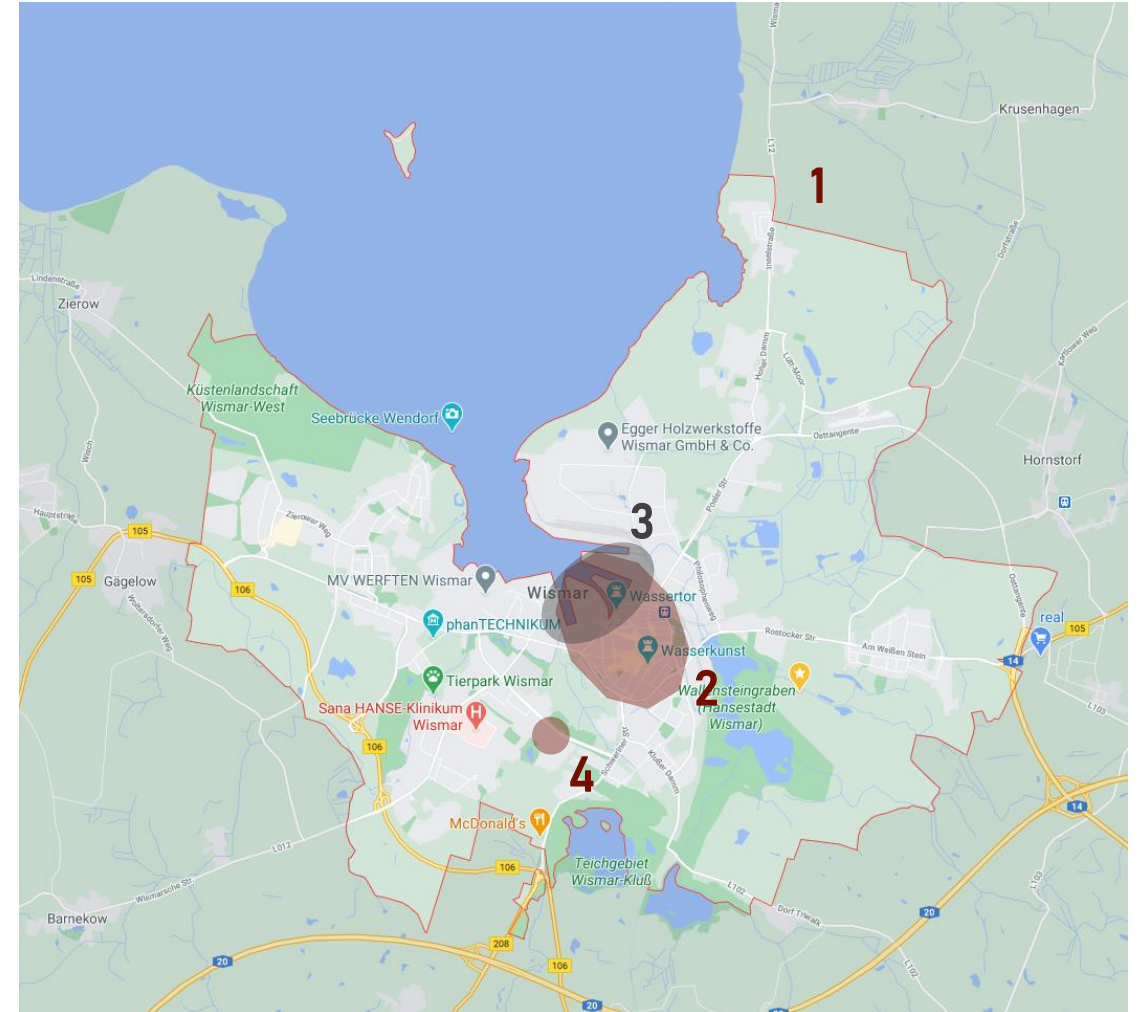
- Friedenshof I (4)

Dynamisches Parkleitmanagement der Hansestadt Wismar (WiSMARTParking)

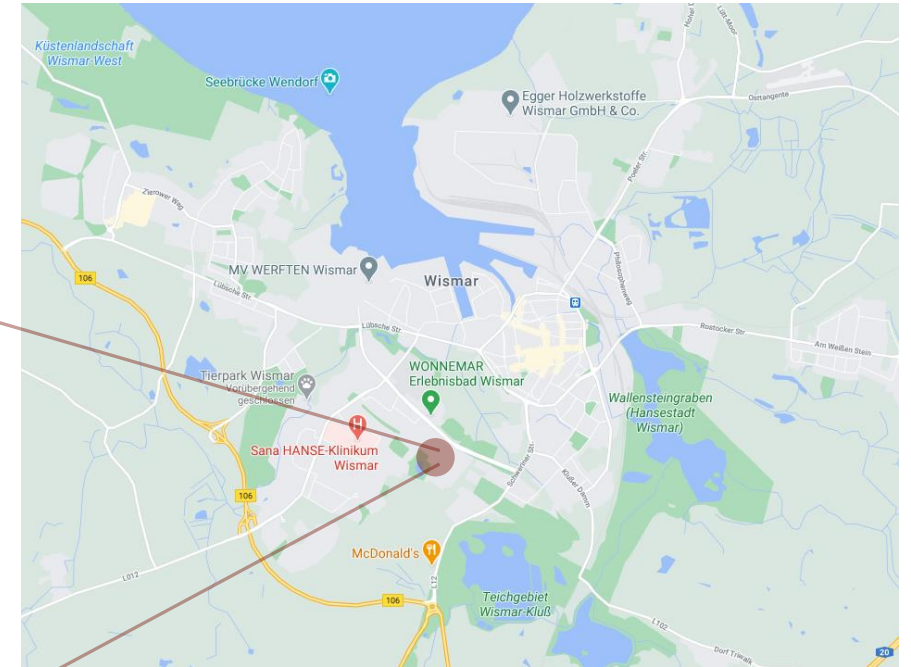
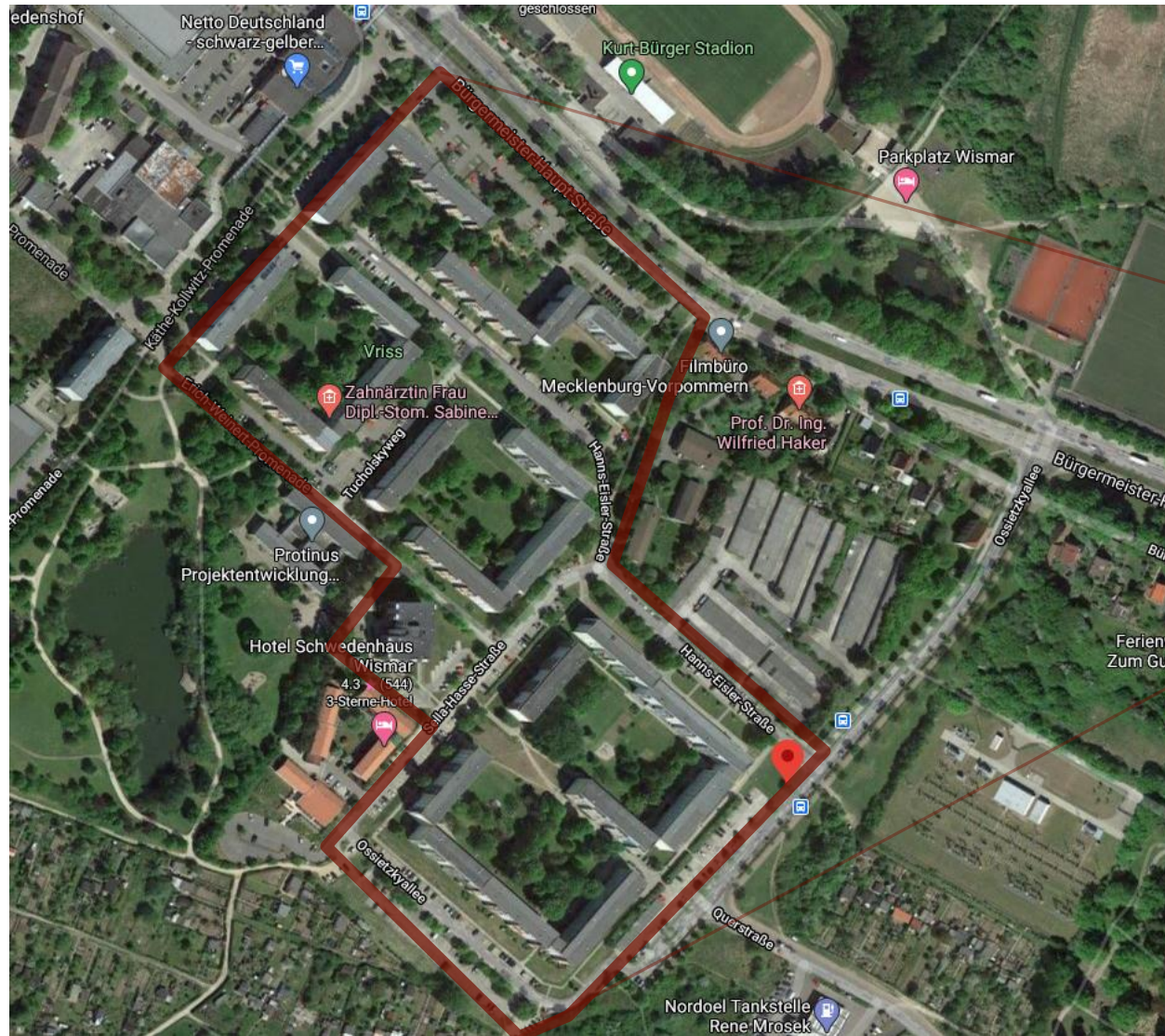
- Parkplätze rund um die Innenstadt (2)

IGLU Sammelmanagement für papierhaltige Wertstoffe (WiSMARTWaste)

- Gesamtes Stadtgebiet (1)



Lage des Quartiers Friedenshof I



Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 13.4 Museum / Altstadttausstellung Beteiligt: 13 AMT FÜR TOURISMUS UND KULTUR 30 RECHTSAMT 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	VO/2021/3806 öffentlich
	Datum:	05.02.2021
	Verfasser/-in:	Schubert, Corinna
1. Änderung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar wegen der Anschaffung von Audioguides		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	
Öffentlich		Finanzausschuss	

Beschluss: Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigelegte 1. Änderung zur Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 26.06.2020..

Begründung: Für viele Besuchende ist ein Audioguide ein fester Bestandteil eines Museumsbesuchs. Er unterstützt den Besuch eines Museums und macht ihn erlebnisreicher. Mit den neuen Geräten zu den Ausstellungen im Stadtgeschichtlichen Museum erfährt der Besucher vieles zu den präsentierten Originalen und ihrer Geschichte in Wismar und der Welt.

Der Audioguide ergänzt nicht nur das Vermittlungsangebot des Museums, sondern erhöht auch die Attraktivität des Hauses für Besuchende mit unterschiedlichen Anforderungen im Sinne der barrierefreien Ausstellung.

Die Basisführungen umfassen 40 Stationen (32 Stationen Stadtgeschichte und 8 Stationen Hausgeschichte/Gläsernes Museum) und können in deutscher und englischer Sprache gehört werden. Das Team des Museums wird dieses Angebot perspektivisch aktualisieren und erweitern. Zur Ausstattung gehören 48 Audioguidesysteme und 2 Ladestationen. Die Abspielung erfolgt über die Eingabe von Nummern.

Die Audioguides sollen – wie in vielen Museen üblich – gegen ein Nutzungsentgelt an die Besucherinnen und Besucher ausgegeben werden. Die Aus- und Abgabe der Audioguides erfolgt an der Museumskasse. Ein Entgelt ist notwendig, da durch die Nutzung auch Aufwand entsteht: Reinigung der Geräte, Auswechslung der Pads für Kopfhörer, Akku-Aufladen und so weiter. Die beschränkte Anzahl von Geräten macht es nicht möglich, dass alle Museumsbesuchende einen Audioguide nutzen können. Mit dem Entgelt nutzen nur diejenigen Gäste das Gerät, welche es auch möchten.

Jeder Besuchende kommt mit individuellen Stärken und Schwächen ins Museum und hat daher unterschiedliche Bedürfnisse. Das Stadtgeschichtliche Museum der Hansestadt Wismar reagiert

auf diese Bedürfnisse im Rahmen der Barrierefreiheit mit spezifischen Angeboten und Maßnahmen. Dazu gehört die Bereitstellung von Tastobjekten, Hörstationen, Medienstationen und ab 2021 auch zusätzliche Ausführungen von Audioguides.

Neben der Basisführung für Erwachsene gibt es auch eine Basisführung für Kinder. Darüber hinaus gibt es als besondere Angebote eine Basisführung in Leichter Sprache (in Produktion) und eine Basisführung für deutschsprachige Besuchende mit Sehbehinderung (mit Audiodeskription). Aus förderrechtlichen Gründen wird für den Audioguide in Leichter Sprache kein Entgelt erhoben. Im Sinne der Barrierefreiheit wird auch bei der Basisführung für Sehbehinderte von einem Entgelt abgesehen.

Die Entgelte werden wie folgt vorgeschlagen:

Basisführung	3,00 Euro
Kinderführung	frei
Basisführung im Sinne der Barrierefreiheit	frei

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101 4322900	Ertrag in Höhe von	4.500,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	25101 4151120	Ertrag in Höhe von	4.550,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	25101 5385000	Aufwand in Höhe von	6.500,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101 6322900	Einzahlung in Höhe von	4.500,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Bei den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen handelt es sich um die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten beziehungsweise um die Abschreibungen für die Audioguides.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101 4322900	Ertrag in Höhe von	6.000,00 €
Produktkonto / Teilhaushalt:	25101 4151120	Ertrag in Höhe von	4.550,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	25101 5385000	Aufwand in Höhe von	6.500,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101 6322900	Einzahlung in Höhe von	6.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: 1. Änderung der Entgeltordnung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar vom 26.06.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entgeltordnung

In § 6 der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar wird Absatz 1 in der Tabelle um eine neue Zeile Nr. 5 nach Zeile Nr. 4 mit folgendem Inhalt ergänzt:

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
5.	Audioguide Basisführung	3,00 €	-
	Audioguide Kinderführung	0,00 €	-
	Audioguide Basisführung im Sinne der Barrierefreiheit	0,00 €	-

Die Entgelttatbestände Nr. 5 bis Nr. 11 werden zu Nr. 6 bis Nr. 12.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Anlage 2 – Synopse

§ 6 Höhe der Entgelte

(1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

* laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

ALT	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
1.	Eintritt pro Person in alle Ausstellungsräume des Museums	6,00 €	4,00 €
	Gruppen ab 15 Personen	4,50 €	3,00 €
	Kinder bis 16 Jahre in Begleitung Erwachsener	frei	
	Eintritt in die Kunstaustellung/ Sonderausstellung KG und DG	3,00 €	2,00 €
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	24,00 €	16,00 €
2.	Öffentliche Führung (5–25 Personen), p.P. inkl. Eintritt	12,00 €	8,00 €
	After-Work-Führung	15,00 €	10,00 €
3.	Gruppenführung (5–25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	
4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche pro Person	1,50 €	
	Ferienprogramm	9,00 €	
5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	
6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	
7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter		
	Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie		
	a) DIN A 4	1,00 €	
	b) DIN A 3	1,50 €	
	Brennen von digitalen Vorlagen auf CD/ Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit	2,00 €	
	Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite	5,00 €	
	Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera durch städtische Mitarbeiter pro Bild	5,00 €	
	Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild	1,00 €	
	Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion	21,50 €	
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut im Druck je Bild bzw. je Seite		
	a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren	25,00 €	
	b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	100,00 €	
	c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren	250,00 €	
	d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren	500,00 €	
	e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage	1.000,00 €	
	in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	100,00 €	
	online		
	a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €	
	b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €	
9.	Vermietung von Räumen Grundmiete (SB = Schweinsbrücke)	Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)
	Ausstellungsraum, KG – SB 6 (162 m²)	130,00 €	65,00 €
	Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²)	40,00 €	20,00 €
	Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²)	40,00 €	20,00 €
	Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²)	130,00 €	65,00 €
	Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)	140,00 €	70,00 €
10.	Sonderleistung pro Tag Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €	
	Stehtische bis 50 Personen	30,00 €	
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €	
	Beamer	15,00 €	
	Leinwand/Pinnwand/Flipchart	5,00 €	
	Overheadprojektor	5,00 €	
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €	

NEU	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
1.	Eintritt pro Person in alle Ausstellungsräume des Museums	6,00 €	4,00 €
	Gruppen ab 15 Personen	4,50 €	3,00 €
	Kinder bis 16 Jahre in Begleitung Erwachsener	frei	
	Eintritt in die Kunstaustellung/ Sonderausstellung KG und DG	3,00 €	2,00 €
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	24,00 €	16,00 €
2.	Öffentliche Führung (5–25 Personen), p.P. inkl. Eintritt	12,00 €	8,00 €
	After-Work-Führung	15,00 €	10,00 €
3.	Gruppenführung (5–25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	
4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche pro Person	1,50 €	
	Ferienprogramm	9,00 €	
5.	Audioguide Basisführung	3,00 €	
	Audioguide Kinderführung	0,00 €	
	Audioguide Basisführung im Sinne der Barrierefreiheit	0,00 €	
6.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	
7.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	
8.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter		
	Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie		
	a) DIN A 4	1,00 €	
	b) DIN A 3	1,50 €	
	Brennen von digitalen Vorlagen auf CD/ Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit	2,00 €	
	Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite	5,00 €	
	Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera durch städtische Mitarbeiter pro Bild	5,00 €	
	Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild	1,00 €	
	Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion	21,50 €	
9.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut im Druck je Bild bzw. je Seite		
	a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren	25,00 €	
	b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	100,00 €	
	c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren	250,00 €	
	d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren	500,00 €	
	e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage	1.000,00 €	
	in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	100,00 €	
	online		
	a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €	
	b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €	
10.	Vermietung von Räumen Grundmiete (SB = Schweinsbrücke)	Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)
	Ausstellungsraum, KG – SB 6 (162 m²)	130,00 €	65,00 €
	Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²)	40,00 €	20,00 €
	Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²)	40,00 €	20,00 €
	Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²)	130,00 €	65,00 €
	Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)	140,00 €	70,00 €
11.	Sonderleistung pro Tag Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €	
	Stehtische bis 50 Personen	30,00 €	
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €	
	Beamer	15,00 €	
	Leinwand/Pinnwand/Flipchart	5,00 €	
	Overheadprojektor	5,00 €	
12.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €	

(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt.

(3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 32.6 Hafenamt Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT 32 ORDNUNGSAMT	Nr.	VO/2021/3845 öffentlich
	Datum:	25.02.2021
	Verfasser/-in:	Hoepfner, Mandy
Neufassung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.03.2021	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	10.03.2021	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 angefügte Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Begründung: Das Hafenamt hat zwei Aufgaben. Zum einen ist es Ordnungsbehörde und hat für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadthafen der Hansestadt Wismar Sorge zu tragen. Außerdem hat es als Betrieb gewerbliche Art (BgA) die Liegeplätze im Stadthafen der Hansestadt Wismar zu bewirtschaften. Mit dieser Vorlage legt der Unterzeichner der Bürgerschaft eine Neufassung der Liegeplatzentgeltordnung vom 01.01.2016 zur Beschlussfassung vor.

1. Mit der überarbeiteten Liegeplatzentgeltordnung sollen die Liegeplatzentgelte angepasst werden, um der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen. Außerdem hat die Hansestadt Wismar in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Infrastruktur vorgenommen, deren Bewirtschaftung in die Liegeplatzentgelte einfließen sollte. Dies sind:

- Errichtung eines Zauns zur Gewährleistung der Sicherheit an dem nach den ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz 17 (Kreuzfahrtanleger)
- Neubau eines Dalbenstegs
- Errichtung eines Abfertigungsgebäudes
- Errichtung einer Grauwasserentsorgungsanlage

Daneben sollen Regelungen der alten Liegeplatzentgeltordnung angepasst werden, deren Anwendung sich nicht als sachgerecht erwies. So schlägt der Unterzeichner vor, auf eine Ermäßigung der Liegeplatzentgelte aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung

sozialer Härten, vollständig zu verzichten. Eine Ermäßigung soll nur noch dann in Betracht kommen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse der Hansestadt Wismar oder der Allgemeinheit liegt.

2. Mit dieser Vorlage legt der Unterzeichner der Bürgerschaft eine Anpassung der Liegeplatzentgelte vor. Mit dieser Anpassung wird die Hansestadt Wismar jedoch nicht eine Kostendeckung von 100 % erzielen. Würde man eine 100 %-ige Kostendeckung anstreben, kämen Liegeplatzentgelte zustande, die außer Verhältnis zu den Liegeplatzentgelten der umliegenden Häfen lägen. Insoweit verweist der Unterzeichner auf die Anlage 2, Vergleich Entgelttarife anderer Häfen.

Im Einzelnen ist zu ergänzen: Die Einnahmen des BgA Stadthafen setzen sich zusammen aus den Haushaltsansätzen

- Einnahmen aus Tagesliegern
- Dauerliegern
- Kreuzfahrtanläufe
- Strom, Wasser, diverse
- Auflösung Sonderposten

Der Ansatz für die Einnahmen beziffert sich für das Haushaltsjahr 2021 mithin auf:

- Gemäß Haushaltsansatz per 01.01.2021 und aktuell geltenden Entgelttarifen
= 620.100,00 €
- Gemäß Kalkulation mit neuen Entgelttarifen ab 01.04.2021
= 665.400,00 €

Der Aufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Wasser, Abwasser, Grauwasser (Kreuzfahrer)
- Energie
- Abfall
- Fernwärme/ Gas
- Reinigungskosten und -mittel
- Bewirtschaftungskosten Vorauszahlungen
- Unterhaltskosten
- Betriebskosten Abfertigungsgebäude
- Wartung, Instandhaltung Dalbensteg und Sicherheitszaun
- Fernmelde- und Datenübertragungsgebühren
- Büromaterial
- Versicherung
- Abschreibung BgA Stadthafen
- Personal
- Bewachung
- Sanitätsverbrauchsmittel
- Dienst- und Schutzkleidung
- Mieten und Pachten
- Honorare
- Interne Leistungsbeziehungen
- Abgang von Forderungen

Der Ansatz für die Ausgaben beziffert sich für das Haushaltsjahr 2021 mithin auf:

- Gemäß Haushaltsansatz per 01.01.2021: 848.600,00 €

- Gemäß aktualisierten Ausgaben für Aufwendungen: 967.850,00 €

Dies ergibt unter Zugrundelegung dieser Planzahlen einen Kostendeckungsgrad von:

- Gemäß Haushaltsansatz per 01.01.2021: 73,07 %
- Gemäß aktualisierter Kalkulation: 68,75 %

Die Kalkulation der Liegeplatzentgelte gestaltet sich derzeit auch deswegen schwierig, da wegen der weiter herrschenden Pandemie keine verlässliche Planung der Anläufe, insbesondere der Kreuzfahrtanläufe, möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Ertrag in Höhe von	45.300,00
Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Aufwand in Höhe von	119.250,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Einzahlung in Höhe von	45.300,00
Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Auszahlung in Höhe von	119.250,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Anlage 2 – Synopse der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen der Hansestadt Wismar

Anlage 3 – Kalkulation

Anlage 4 – Vergleich der Tarife anderer Häfen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar vom 11.11.2013, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.06.2018, wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landeshafenverordnung (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen Wismar GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.

Ausgenommen ist auch die durch die Werft genutzte Fläche, die im Hafenplan orange gekennzeichnet ist.

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen; diese ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafenentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.

Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.
5. Sonstige

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag geschlossen.

§ 2

Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 Abs. 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren und im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten.
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Liegeplatzzuweisung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Hafenentgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge über Alles in Metern des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
Für Katamarane und Trimarane wird ein Zuschlag mit dem Faktor 1,5 gemäß Anlage 2 erhoben.
- (3) Die Hafenentgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges mit Ausnahme der Boxenliegeplätze. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Bei den Boxen bemisst sich das Entgelt nach der Boxengröße durch Multiplikation der Boxenlänge mit der Boxenbreite in Quadratmetern.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die gemäß ISPS-Code zertifiziert sind und einen Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen. Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Die Entgelte werden mit dem Beginn der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.
Mit der Liegeplatzzuweisung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung wird die Zahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt.
Entgelte der Tageslieger können auch vor Ort im Stadthafen berechnet und angenommen werden.

- (7) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Mahn- und Vollstreckungskosten, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen, erhoben.

§ 3

Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Entgeltschuldner ist, wer die in der Anlage 2 der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt. Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist der Führer/ Charterer/ Reeder/ Eigner/ Ausrüster des Wasserfahrzeuges Entgeltschuldner.
- (3) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit in Anlage 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4

Mitteilungspflicht

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Entgeltschuldner. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Entgeltschuldner haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben verbindlich geschätzt. Tageslieger haben das Hafenentgelt unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafenmeisterbüro zu entrichten. Bei Verlängerung des Liegezeitraumes ist das Entgelt eigenständig vom Nutzer nachzuentrichten.
- (3) Bei Missachtung der Meldepflicht und unbekanntem Entgeltschuldner wird nach Ermittlung des Zahlungspflichtigen eine Aufwandspauschale in Höhe von 40,00 € berechnet.

§ 5

Entgeltbefreiung oder –ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
6. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Das Hafenamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

- (2) Im Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen kann auf Antrag des Entgeltschuldners die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Hafenentgelt erheben, sofern dies im besonderen öffentlichen Interesse, also im Interesse der Hansestadt Wismar oder der Allgemeinheit, liegt.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafenbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes wird von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht.
- (3) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

§ 7

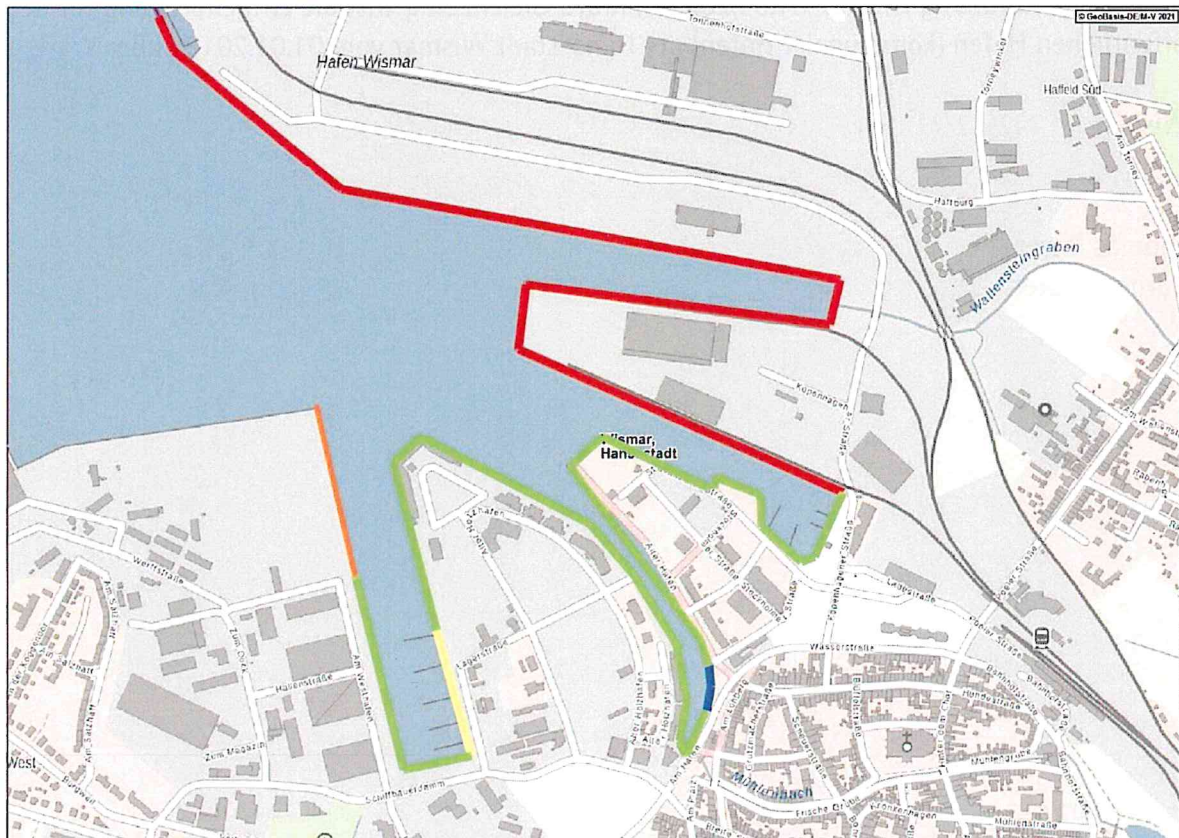
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hafenentgeltordnung



-  Bereich Seehafen
-  Liegeplätze der Hansestadt
-  Bereich Verkaufsschiffe
-  Verpachtete Fläche Westhafen
-  Bereich Werft

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Entgelttarife

I.

Nachfolgend sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

1. Hafenentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge (Länge über Alles in Metern) bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Für Katamarane/ Trimarane mit Zuschlagsfaktor 1,5 auf das Hafenentgelt:

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge, LüA in m	Hafenentgelt / Tag, bis 7 Tage (incl. Mwst.)	Hafenentgelt / Tag, ab 8 bis 14 Tage (incl. Mwst.)	Hafenentgelt / Tag, ab 15 bis 21 Tage (incl. Mwst.)
bis 7,99 m	13,00 €	11,50 €	10,00 €
8,00 m bis 9,99 m	16,00 €	14,00 €	13,00 €
10,00 m bis 11,99 m	20,00 €	17,00 €	16,00 €
12,00 m bis 14,99 m	27,00 €	23,00 €	22,00 €
15,00 m bis 19,99 m	34,00 €	29,00 €	28,00 €
20,00 m bis 24,99 m	46,00 €	40,00 €	37,00 €
ab 25,00 m	48,00 €, zzgl. 2,00 €/ jeder weitere Meter	41,50 €, zzgl. 1,50 €/ jeder weitere Meter	38,00 €, zzgl. 1,00 €/ jeder weitere Meter

Von dem Hafenentgelt können Wasserfahrzeuge, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von zwei Tagen befreit werden.

Im Hafenentgelt für Tageslieger bis 24,99 m LüA ist ein Stromverbrauch bis 15,0 kWh enthalten. Ab einer Schiffslänge von 25,00 m LüA oder höherem Stromverbrauch wird dieser gesondert erfasst und abgerechnet.

2. Hafentgelt für Wasserfahrzeuge aller anderen Nutzer (Dauerlieger), das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche, bzw. Boxengrundfläche (alle nachfolgend aufgeführten Entgelte sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen).

Wasserfahrzeuge nach Grundfläche	Sommersaison 01.04.-31.10.	Wintersaison 01.11.-31.03.	Ganzjährig 01.01.-31.12.
privat genutzte Wasserfahrzeuge			
- Box klein (36,00 m ²)	900,00 €	450,00 €	1.350,00€
- Box groß (70,00 m ²)	1.750,00 €	875,00 €	2.625,00€
- Boote bis 9,00 m ² pauschale Mindestberechnung	220,00 €	160,00 €	380,00 €
- Berechnung ab 9,01m ² je m ²	25,00 €	12,50 €	-
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	3,40 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	-	-	0,20 €
für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	2,70 €
Für Dienstboote (WSPI, Fischereiaufsicht) je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	-	-	6,15 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr			
- Länge bis 5,99 m	-	-	240,00 €
- Länge 6,00 m bis 11,99 m	-	-	270,00 €
- Länge ab 12,00 m	-	-	290,00 €

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) ermäßigt sich auf Antrag das Hafentgelt um 50 von Hundert. Für andere, als historisch einzustufende Schiffe (siehe Definition Schiffssicherheitsverordnung) kann sich auf Antrag das Hafentgelt ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise z.B. Zertifikate, Schiffsmessbrief, Fotos, Nutzungszweck, technische oder Konstruktionsunterlagen beizufügen.

Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen.

Dauerlieger (privat genutzte Wasserfahrzeuge), die ihren Liegeplatz über den zugewiesenen Zeitraum hinaus belegen, werden als Tageslieger abgerechnet.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Tageslieger ab einer Schiffslänge von 25,00 m (LüA) und Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser, Energie und Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Je Abrechnung erfolgt eine Mindestberechnung bei Frischwasser in Höhe von 1,0 m³ und bei Energie in Höhe von 15 kWh.

Die Miete für ein ausgeliehenes Standrohr zur Wasserentnahme beträgt ab 8 Tagen bis max. 30 Tage durchgehender Mietzeit 20,00 Euro netto.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz – und im Internet unter www.wismar.de bzw. [„https://hafen.wismar.de/“](https://hafen.wismar.de/) bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (S03) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind vorher beim Hafenamt anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 10,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen.

Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt gesondert.

II.

Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem ISPS-Code unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

1. Hafenentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf	0,15 €
alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	
- bis 1.500 BRZ	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,13 €

Stornierungen weniger als 24 Stunden vor Anlauf werden mit 50% des fälligen Hafenentgeltes berechnet.

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafenentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf 1.150,00€ (pauschal).

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Hafenanlauf pauschal	
für alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	500,00 €
für Passagier- /Kreuzfahrtschiffe	
bis 500 Passagiere	500,00 €
ab 501 bis 1200 Passagiere	1.000,00 €
ab 1201 Passagiere	1.500,00 €

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist zusätzlich zum Hafenentgelt ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)	
für Wasserfahrzeuge, die länger als 12 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Lieferpreis Trinkwasser

Grundlage für den Lieferpreis sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar von 1,43€/m³ zuzüglich einer Pauschale von 2,57€/m³ für Wartungs- und Instandhaltungskosten.

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ
- b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität
gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ
- c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:
 - (1) Passagierschiffe BRZ ≥ 20.000 1,7
BRZ < 20.000 1,2
 - (2) Alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast
BRZ ≥ 20.000 1,3
BRZ < 20.000 1,0
- d) Das Entgelt beinhaltet die Gestellung eines Abfallbehälters für die Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßigem Schiffsbetrieb regelmäßig

anfallen. Die Freimenge eines Abfallbehälters wird begrenzt bis max. 34 m³ und die damit verbundene Entsorgung von max. 2 t. Weitere Abgabemengen und dadurch entstehende Kosten sind durch den Entgeltschuldner zu tragen.

- e) Im Rahmen der Schiffsabfallentsorgung und der damit verbundenen Entgeltregelung beträgt die gesamte Freimenge für ölhaltige Abfälle nach MARPOL I (Sludge, Bilgenwasser) max. 2 m³ je Schiff/ je Anlauf. Weitere Abgabemengen sind kostenpflichtig und durch den Entgeltschuldner zu tragen.
- f) Für die Annahme von Grauwasser werden für jedes Schiff je Hafenanlauf nachfolgend aufgeführte Entgelte (EURO) erhoben:

Einleitmenge je Hafenanlauf	Entgelte
bis max. 20m ³	0,00€/m ³
21 bis max. 300m ³	6,00€/m ³

- g) Für die Entsorgung besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfälle fällt ein zusätzliches Entgelt an (s. § 10 SchAbfEntsG).
- h) Nachstehende Positionen werden durch den Hafenbetreiber als besondere Aufwendungen gegenüber dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt:
 - durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten,
 - Zeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffes oder Schiffsverspätung entstanden sind,
 - Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht.

Anlage 2 – Synopse der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen der Hansestadt Wismar

Hinweis: In der folgenden Tabelle werden die Regelungen gegenübergestellt. Änderungen sind **rot** gekennzeichnet.

Entgeltordnung

Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016	Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.04.2021	Begründung
Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen: § 1 Geltungsbereich (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.	Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar vom 11.11.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.06.2018 wird folgende Entgeltordnung erlassen: § 1 Geltungsbereich (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landeshafenverordnung (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) 14.12.2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.	

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet. Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen – Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet. (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafenentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft. Nutzer werden unterschieden nach 1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger 2. Dauerlieger als Freizeitnutzer 3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer 4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.	Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen Wismar GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet. Ausgenommen ist auch die durch die Werft genutzte Fläche, die im Hafenplan orange gekennzeichnet ist. Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen – Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet. (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafenentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft. Nutzer werden unterschieden nach 1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger 2. Dauerlieger als Freizeitnutzer 3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer 4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet. 5. Sonstige	Seit 2018 liegt die betreffende Fläche innerhalb der Hafengrenze, sodass die Formulierung in der Entgeltordnung angepasst werden muss. Der Name des Betreibers ist für den Fall eines Betreiberwechsels zu streichen. Einzelne Nutzer fallen nicht unter die Nutzergruppen der Nummern 1 bis 4, z. B. Dienstboote.
---	--	---

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen. Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen). § 2 Entgelte und deren Fälligkeit (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch. Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten. Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.	Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen. Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen). § 2 Entgelte und deren Fälligkeit (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 Abs. 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder und im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch. Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten. Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung Liegeplatzzuweisung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.	Die KV M-V regelt nur den Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, nicht aber die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses. Das Befahren allein ist nicht entgeltpflichtig. Der Begriff Liegeplatzzuweisung ist der einschlägige Begriff gemäß HafBO.
--	--	--

(2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet. (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges mit Ausnahme der Boxenliegeplätze. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Bei den Boxen bemisst sich das Entgelt nach der Boxengröße durch Multiplikation der Boxenlänge mit der Boxenbreite in Quadratmetern. (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen. Die Bemessungsgrundlage für ein in ein	(2) Das Hafenentgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge über Alles in Metern des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet. Für Katamarane und Trimarane wird ein Zuschlag mit dem Faktor 1,5 gemäß Anlage 2 erhoben. (3) Die Hafenentgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges mit Ausnahme der Boxenliegeplätze. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Bei den Boxen bemisst sich das Entgelt nach der Boxengröße durch Multiplikation der Boxenlänge mit der Boxenbreite in Quadratmetern. (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz gemäß ISPS-Code zertifiziert sind und einen Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen. Die Bemessungsgrundlage für ein in ein	Katamarane und Trimarane nehmen deutlich mehr Wasserfläche in Anspruch und sollten daher mit einem Zuschlag berechnet werden. Entscheidend für die Anwendung dieser Bemessungsgrundlage ist die ISPS-Zertifizierung des Wasserfahrzeuges.
---	---	---

Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen). (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind. (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt. (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden. Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden. (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie eine Vertragsstrafe von 20 € unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.	Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen). (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind. (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt. (6) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende Beginn der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung Liegeplatzzuweisung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung wird die Zahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt. Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte der Tageslieger können auch vor Ort im Stadthafen berechnet und angenommen werden. (7) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie eine Vertragsstrafe von 20 € Mahn- und Vollstreckungskosten, unbeschadet der	Der Absatz wurde verschoben in § 6 – Allgemeine Bestimmungen. Die Fälligkeit zu Beginn des Nutzungszeitraumes ermöglicht eine zeitnahe Einnahme des Entgeltes. Die Fälligkeit ist bereits in Satz 1 dieses Absatzes geregelt. Durch die Änderung können die tatsächlich angefallenen Kosten bei Verzug geltend gemacht werden.
---	---	--

	Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen, erhoben.	
§ 3 Erhebung, Schuldner der Entgelte (1) Die Hafenentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben. (2) Die Entgeltschuld entsteht 1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes, 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung. (3) Schuldner der Hafenentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist, (1) wer die Leistung veranlasst hat (2) zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder (3) wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 3 Erhebung, Schuldner der Entgelte (1) Die HafenEntgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben. (2) Die Entgeltschuld entsteht 1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes, 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung. (3) Schuldner der Hafenentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist, (1) wer die Leistung veranlasst hat (2) zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder (3) wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.	Betrifft alle aufgeführten Entgeltgruppen Das Entstehen der Entgeltschuld ergibt sich bereits aus § 9 der HafBO und wird in § 2 Abs. 1 dieser Entgeltordnung noch präzisiert. Dementsprechend ist dieser Absatz zu streichen.

(4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten. (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.	(2) Entgeltschuldner ist, wer die in der Anlage 2 der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt. Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist der Führer/Charterer/ Reeder/ Eigner/ Ausrüster des Wasserfahrzeuges Entgeltschuldner. (3) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten. (3) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit in Anlage 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.	Der Begriff des Entgeltschuldners ist hierdurch konkreter geregelt und erleichtert die Rechnungslegung sowie Heranziehung eines Zahlungspflichtigen. Dieser Absatz ist aufgrund von § 2 Abs. 6 zu streichen.
§ 4 Mitteilungspflicht (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.	§ 4 Mitteilungspflicht (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer Entgeltschuldner oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.	

(2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.	(2) Die Fahrzeugführer Entgeltschuldner oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners verbindlich geschätzt. Tageslieger haben das Hafenentgelt unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafenmeisterbüro zu entrichten. Bei Verlängerung des Liegezeitraumes ist das Entgelt eigenständig vom Nutzer nachzuentrichten. (3) Bei Missachtung der Meldepflicht und unbekanntem Entgeltschuldner wird nach Ermittlung des Zahlungspflichtigen eine Aufwandspauschale in Höhe von 40,00 € berechnet.	Durch diese Regelung wird eindeutig festgelegt, wann und wo das Entgelt durch die Tageslieger zu entrichten ist und dass eine Kassierung direkt an den Liegeplätzen nicht der Regelfall ist. Unbeschadet dessen, wird das Hafenamt in der Saison täglich den Stadthafen bestreifen und die Zahlung der Hafenentgelte kontrollieren. Die Kosten für den Aufwand zur Ermittlung eines unbekannten Entgeltschuldners hat der Verursacher zu tragen.
---	--	---

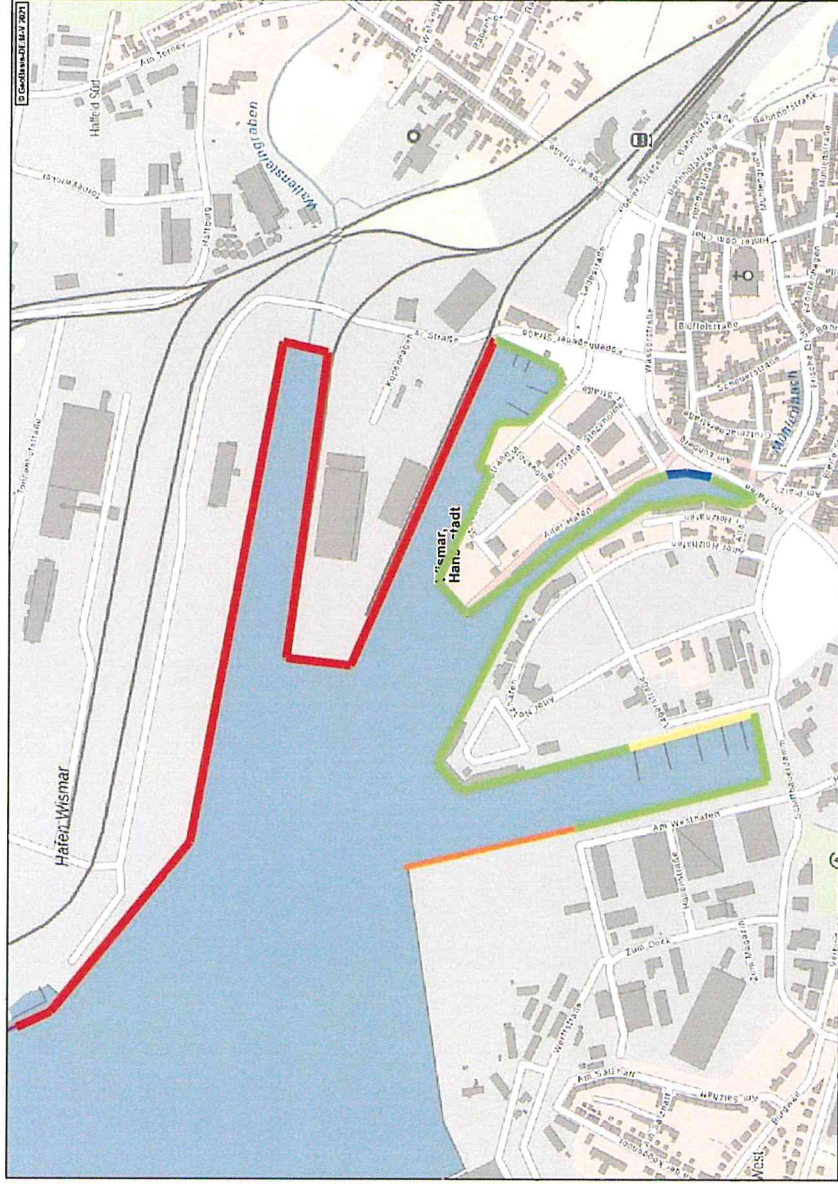
§ 5 Entgeltbefreiung oder -ermäßigung (1) Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit: 1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden, 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden, 3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden, 4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden, 5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,	§ 5 Entgeltbefreiung oder -ermäßigung (1) Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit: 1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von maximal 24 Stunden, 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden, 3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden, 4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden, 5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,	Der Begriff der Notlage ist nicht näher definiert, sodass eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich und Punkt 5 daher zu streichen ist.
---	---	---

6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden, 7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen, 8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden 9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen. Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.	6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden, 6. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen entgeltpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen, 8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden, 7. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen. Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.	Die Regelung ist zu unbestimmt und könnte eine Entgeltbefreiung begründen, wenn der Hafen lediglich zum Einkaufen oder für einen Arztbesuch angelaufen wird. Darüber hinaus rechtfertigt das Anlaufen des Hafens zur Übernahme von Proviant etc. nach unserer Auffassung keine Entgeltbefreiung. Die Regelung ist zu unbestimmt und die Kontrolle seitens des Hafenamtes schwierig, da unklar ist, wie der Nachweis durch die Betreffenden zu führen ist. Die Regelung ist zu unbestimmt und kaum bis gar nicht kontrollierbar. Darüber hinaus sollte das Hafenamt nicht das Risiko witterungsbedingter Umstände tragen.
--	--	---

Das Hafenamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen. (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse. § 6 Allgemeine Bestimmungen (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafenbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist	Das Hafenamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen. (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse. (2) Im Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen kann auf Antrag des Entgeltschuldners die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Hafenentgelt erheben, sofern dies im besonderen öffentlichen Interesse, also im Interesse der Hansestadt Wismar oder der Allgemeinheit, liegt. § 6 Allgemeine Bestimmungen (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafenbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist	Eine Ermäßigung des Entgeltes sollte nur im Einzelfall erfolgen und ist aus Sicht des Hafenamtes nur gerechtfertigt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht bspw. Wohltätigkeitsveranstaltungen.
--	---	---

berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.	berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.	
(2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden. (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar. § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 19.11.2014 außer Kraft. Wismar, 21.12.2015 Thomas Beyer Bürgermeister	(2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann wird von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden. (3) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt. (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar. § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016 außer Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister	Ein Ermessensspielraum ist hier nicht vorteilhaft.

Anlage zur Hafenentgeltordnung



 Bereich Seehafen

 Liegeplätze der Hansestadt

 Bereich Verkaufsschiffe

 Verpachtete Fläche
Westhafen

 Bereich Werft

Synopse Entgelttarife

Hinweis: In der folgenden Tabelle werden die Regelungen gegenübergestellt. Änderungen sind **rot** gekennzeichnet.

Entgelttarife

Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016	Entwurf - Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.04.2021	Begründung
Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar	Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar	
Entgelttarife	Entgelttarife	
I. Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt. Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet. 1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):	I. Nachfolgend sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt. Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet. 1. Hafenentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge (Länge über Alles in Metern) bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer): Für Katamarane/ Trimarane mit Zuschlagsfaktor 1,5 auf das Hafenentgelt	Rundungen verfälschen die Berechnungsgrundlage, gleichlautende Buchungen im Softwareprogramm H+H Doppik sind nicht möglich

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge		Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge, LüA in m	Hafenentgelt / Tag, bis 7 Tage (incl. Mwst.)	Hafenentgelt / Tag, ab 8 bis 14 Tage (incl. Mwst.)	Hafenentgelt / Tag, ab 15 bis 21 Tage (incl. Mwst.)	In Anpassung an die Preislisten anderer Häfen und im Interesse der Tageslieger wurden Staffelpreise für längere Liegezeiten neu aufgenommen. Die Preiserhöhung in den einzelnen Benutzergruppen wurde entsprechend der Nutzungshäufigkeit vorgenommen.
bis 8m Länge	11,50 €	bis 7,99 m	13,00 €	11,50 €	10,00 €	
über 8 m bis 10 m Länge	14,00 €	8,00 m bis 9,99 m	16,00 €	14,00 €	13,00 €	
über 10 m bis 12 m Länge	17,00 €	10,00 m bis 11,99 m	20,00 €	17,00 €	16,00 €	
über 12 m bis 15 m Länge	23,00 €	12,00 m bis 14,99 m	27,00 €	23,00 €	22,00 €	
über 15 m bis 20 m Länge	29,00 €	15,00 m bis 19,99 m	34,00 €	29,00 €	28,00 €	
über 20 m Länge	40,00 €	20,00 m bis 24,99 m	46,00 €	40,00 €	37,00 €	
Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge für die Dauer von zwei Tagen befreit werden, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen.		ab 25,00 m	48,00 €, zzgl. 2,00 €/ jeder weitere Meter	41,50 €, zzgl. 1,50 €/ jeder weitere Meter	38,00 €, zzgl. 1,00 €/ jeder weitere Meter	
		Von dem Liege Hafenentgelt können Wasserfahrzeuge, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von zwei Tagen befreit werden. Im Hafenentgelt für Tageslieger bis 24,99 m LüA ist ein Stromverbrauch bis 15,0 kWh enthalten. Ab einer Schiffslänge von 25,00 m LüA oder höherem Stromverbrauch wird dieser gesondert gesondert erfasst und abgerechnet.				Der Hinweis auf einen begrenzten Stromverbrauch ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Schiffslängen und Stromverbräuche bei den Tagesliegern erforderlich. Die aufgeführten 15 kWh ergeben sich aus der Kalkulation.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge aller anderen Nutzer, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche, bzw. Boxengrundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer).

2. **Liege Hafen**entgelt für Wasserfahrzeuge aller anderen Nutzer (**Dauerlieger**), das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche, bzw. Boxengrundfläche (**alle nachfolgend aufgeführten Entgelte sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen**).

Wasserfahrzeuge nach Grundlänge		Wasserfahrzeuge nach Grund- länge -fläche	Sommersaison 01.04.-31.10.	Wintersaison 01.11.- 31.03.	Ganzjährig 01.01.- 31.12.
privat genutzte Wasserfahrzeuge*		privat genutzte Wasserfahrzeuge			
- für die Sommersaison (01.04. -31.10.)	23,00 €	- Box klein (36,00 m²)	900,00 €	450,00 €	1.350,00€
- für die Wintersaison (01.11 -31.03.)	11,50 €	- Box groß (70,00 m²)	1.750,00 €	875,00 €	2.625,00€
		- Boote bis 9,00 m² pauschale Mindestberechnung	220,00 €	160,00 €	380,00 €
		- Berechnung ab 9,01m² je m²	23,00 € 25,00 €	11,50 € 12,50 €	-
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	3,30 €	Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	3,30 € 3,40 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,05 €	für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	-	-	0,05 € 0,20 €

Darstellung Boxenpreise zur besseren Übersichtlichkeit

neue Preiskategorie, Anpassung an andere Häfen, Mindestertrag für kleine Boote
Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten u. Anpassung an andere Häfen

Preiserhöhung nur gering, da Gewerbe

Preis war unverhältnismäßig niedrig

für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,55€		für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	2,55 € 2,70 €	Preiserhöhung für z.B. Vereine nur geringfügig
			Für Dienstboote (WSPI, Fischereiaufsicht) je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	2,20 €	neue Preiskategorie, niedriger Preis, da öffentliches Interesse
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	6,00 €		Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	-	-	6,00 € 6,15 €	Preiserhöhung nur gering, da Gewerbe
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr			Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr				Boote der Fischereigenossenschaft haben deutlich unter 15 m Länge, daher neue Gliederung
- Länge bis 15m	260,00 €		- Länge bis 5,99 m	-	-	240,00 €	
- Länge über 15m	290,00 €		- Länge 6,00 m bis 11,99 m	-	-	270,00 €	
			- Länge ab 12,00 m	-	-	290,00 €	
Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.		Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.					Dalben dienen nicht mehr als Liegeplätze.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert. Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen. 3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen 3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für - Wasser, - Energie und - Abfall sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.	Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere, historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht ermäßigt sich auf Antrag das Liege Hafenentgelt um 50 von Hundert. Für andere, als historisch einzustufende Schiffe (siehe Definition Schiffssicherheitsverordnung) kann sich auf Antrag das Hafenentgelt ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise z.B. Zertifikate, Schiffsmessbrief, Fotos, Nutzungszweck, technische oder Konstruktionsunterlagen beizufügen. Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen. Dauerlieger (privat genutzte Wasserfahrzeuge), die ihren Liegeplatz über den zugewiesenen Zeitraum hinaus belegen, werden als Tageslieger abgerechnet. 3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen 3.1 Tageslieger ab einer Schiffslänge von 25,00 m (LüA) und Dauerlieger mit Verbrauchserfassung: Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für - Wasser, Energie und Abfall sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.	Verfahrensweise bei historischen Schiffen wurde genauer definiert. Bisher fehlte die Berechnungsgrundlage für diese Nutzergruppe. Ergänzung Tageslieger gem. Preistabelle für Tageslieger
--	--	--

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben. 3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.	Je Abrechnung erfolgt eine Mindestberechnung bei Frischwasser in Höhe von 1,0 m³ und bei Energie in Höhe von 15 kWh. Die Miete für ein ausgeliehenes Standrohr zur Wasserentnahme beträgt ab 8 Tagen bis max. 30 Tage durchgehender Mietzeit: 20,00 Euro netto. Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bzw. „https://hafen.wismar.de/“ bekannt gegeben. 3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Wasserfahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind vorher beim Hafenamt rechtzeitig vorher anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00-€ 10,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB gesondert.	Ergänzung ist erforderlich, um Verhältnis von Einnahme und Verwaltungsaufwand herzustellen. Ergänzung ist erforderlich, da bei längerer Nutzung Kosten für Wartung und Instandhaltung entstehen und um die Langzeitnutzung durch Mieter zu vermeiden. Nutzung nicht für Frachtschiffe u. Ä., Preisanpassung an tatsächlichen Aufwand. Das Abrechnungsverfahren wird zurzeit überarbeitet. Es ist noch nicht festgelegt, ob die Rechnungslegung zukünftig durch den EVB oder das Hafenamt erfolgt.
--	--	---

II.		II.		
Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem ISPS-Code unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung). Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet. In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. 1. Hafenentgelt Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten:		Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem ISPS-Code unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung). Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet. In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. 1. Hafenentgelt Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten:		Rundungen verfälschen die Berechnungsgrundlage, gleichlautende Buchungen im Softwareprogramm H+H Doppik sind nicht möglich Das Entgelt wurde aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades angehoben. Dennoch muss sich das Entgelt im vergleichbaren Rahmen der umliegenden Häfen befinden.
je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):		je Ein- und Ausgang Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):		
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf	0,11 €	Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf	0,11 €	
ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr	0,07 €	ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr	0,15 €	
ab 8. Anlauf im Kalenderjahr	0,05 €	ab 8. Anlauf im Kalenderjahr	0,07 €	
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €	RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €	
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €	kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €	
alle übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast		alle übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast		
- bis 1.500 BRZ	0,08 €	- bis 1.500 BRZ	0,08 €	
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €	- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €	
- über 3.501 BRZ	0,13 €	- über 3.501 BRZ	0,13 €	

		Stornierungen weniger als 24 Stunden vor Anlauf werden mit 50% des fälligen Hafenentgeltes berechnet.		Die Personalkosten für die Vorbereitung sowie der Aufwand für die Trinkwasserbeprobung, die Bereitstellung von Schiffsabfallbehälter etc. sollen hierdurch anteilig gedeckt werden. Die Kosten für das Sicherheitspersonal entstehen unabhängig von der Schiffsgröße. In der Pauschale sind die tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt Das Entgelt wurde aufgrund des geringen Deckungsgrades angehoben. Dennoch muss sich das Entgelt im vergleichbaren Rahmen der umliegenden Häfen befinden.
2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code) Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafenentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:		2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code) Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafenentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:		
je Hafenanlauf und je Bruttoraumzahl (BRZ):		je Hafenanlauf und je Bruttoraumzahl (BRZ):	1.150,00€	
bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ	pauschal bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ	
ab 5.001 BRZ	775,00 € / Anlauf	ab 5.001 BRZ	775,00 € / Anlauf	
3. Kaibenutzungsentgelt Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:		3. Kaibenutzungsentgelt Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:		
je Ein- und Ausgang für jeden Passagier		je Ein- und Ausgang für jeden Passagier Hafenanlauf		
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,44 €	pauschal bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren für alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	0,44 € 500,00 €	
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	1,20 €	Bei für Passagier- /Kreuzfahrtschiffen bis 500 Passagiere ab 501 bis 1200 Passagiere ab 1201 Passagiere	1,20 € 500,00 € 1.000,00 € 1.500,00 €	

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.	Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.													
4. Liegeentgelt Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:	4. Liegeentgelt Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist zusätzlich zum Hafenentgelt in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:													
<table><tr><td>je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)</td><td></td></tr><tr><td>für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</td><td>0,07 €</td></tr><tr><td>für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</td><td>0,07 €</td></tr></table>	je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)		für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €	für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €	<table><tr><td>je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)</td><td></td></tr><tr><td>für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 12 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</td><td>0,07 €</td></tr><tr><td>für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</td><td>0,07 €</td></tr></table>	je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)		für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 12 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €	für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €	Dient der Deckung der weiter anfallenden Kosten für den PFSO und für die Sicherheitsfirma
je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)														
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €													
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €													
je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)														
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 12 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €													
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €													
5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen: 5.1. Übergabe von Frischwasser a. Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 € b. Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)	5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen: 5.1. Übergabe von Frischwasser Lieferpreis Trinkwasser Grundlage für den Lieferpreis sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar von 1,43€/m³ zuzüglich einer Pauschale von 2,57€/m³ für Wartungs- und Instandhaltungskosten. a. Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.- Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 € b. Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)	Die Trinkwasserübergabe wird vertraglich durch die Seehafen Wismar GmbH durchgeführt. Für 2021 beträgt der Lieferpreis 4,00€/m³												

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €	Mindestbetrag bis 8 m³	31,35 €	
über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³	über 8m³ bis 50m³	3,60 € / m³	
über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³	über 50m³ bis 100m³	3,35 € / m³	
über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³	über 100m³ bis 150m³	3,14 € / m³	
über 150 m ³	2,82 € / m ³	über 150 m³	2,82 € / m³	
Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet: Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet: Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b 5.2. Schiffsabfallentsorgung Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf: a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt: Die Trinkwasserübergabe wird vertraglich durch die Seehafen Wismar GmbH durchgeführt. Für 2021 beträgt der Lieferpreis 4,00€/m³				

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0
(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/ Frachtfähren				
BRZ	≥	20.000	1,3	
	<	20.000	1,0	

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,57
		<	20.000	1,02
(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier / Frachtfähren				
Alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast				
	BRZ	≥	20.000	1,3
		<	20.000	1,0
d)	Das Entgelt beinhaltet die Gestellung eines Abfallbehälters für die Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßem Schiffsbetrieb regelmäßig anfallen. Die Freimenge eines Abfallbehälters wird begrenzt bis max. 34m³ und die damit verbundene Entsorgung von max. 2t. Weitere Abgabemengen und dadurch entstehende Kosten sind durch den Entgeltschuldner zu tragen.			
e)	Im Rahmen der Schiffsabfallentsorgung und der damit verbundenen Entgeltregelung beträgt die gesamte Freimenge für ölhaltige Abfälle nach MARPOL I (Sludge, Bilgenwasser) max. 2m³ je Schiff/je Anlauf. Weitere Abgabemengen sind kostenpflichtig und durch den Entgeltschuldner zu tragen.			

Erhöhung des Korrekturfaktors zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades.
Um die Höhe der Entsorgungskosten einzugrenzen, können die Hafenbetreiber gem. § 10 des SchAbfEntG M-V Höchstmengen festlegen
Um die Höhe der Entsorgungskosten einzugrenzen, können die Hafenbetreiber gem. § 10 des SchAbfEntG M-V Höchstmengen festlegen

	f) Für die Annahme von Grauwasser werden für jedes Schiff je Hafenanlauf nachfolgend aufgeführte Entgelte (EURO) erhoben <table><tr><th>Einleitmenge je Hafenanlauf</th><th>Entgelte</th></tr><tr><td>bis max. 20m³</td><td>0,00€/m³</td></tr><tr><td>21 bis max. 300m³</td><td>6,00€/m³</td></tr></table>	Einleitmenge je Hafenanlauf	Entgelte	bis max. 20m ³	0,00€/m ³	21 bis max. 300m ³	6,00€/m ³	Um die Höhe der Entsorgungskosten einzugrenzen, können die Hafenbetreiber gem. § 10 des SchAbfEntG M-V Höchstmengen festlegen
Einleitmenge je Hafenanlauf	Entgelte							
bis max. 20m ³	0,00€/m ³							
21 bis max. 300m ³	6,00€/m ³							
	g) Für die Entsorgung besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfälle fällt ein zusätzliches Entgelt an (s. § 10 SchAbfEntsG)	z. B. die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen. Die Entsorgung unterliegt den Vorschriften des TierNebG, die zuständige Behörde hat diese Aufgabe der Firma SecAnim GmbH, Niederlassung Malchin übertragen						
	h) Nachstehende Positionen werden durch den Hafenbetreiber als besondere Aufwendungen gegenüber dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt: - durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten - Zeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffes oder Schiffsverspätung entstanden sind, - Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht.	Zusätzliche Kosten für den Hafenbetreiber sollen hiermit vermieden werden.						

Anlage 3
Hafenamt Wismar, 25.02.2021
Kalkulation BgA Stadthafen zur Vorlage neue Entgeltordnung 2021

alle Beträge ohne Mwst. (netto) berechnet

Ertrag	2020 vorläufiges Ergebnis (Stand 22.02.2021)	2021 Ansatz (gem. H+H und aktuellen Preisen, Stand 01.01.2021)	2021 Kalkulation mit neuen Entgelttarifen und aktuellen Kosten	Steigerung in % zu 2020
Einnahmen ges.Kreuzf. DL, TL, Strom+Wasser gem.Buchg. H+H	207.287,70 €	231.900,00 €	277.200,00 €	
davon Einnahmen Dauerlieger (DL)	99.700,00 €	99.700,00 €	103.900,00 €	
davon Einnahmen Tageslieger (TL) über Kasse	39.500,00 €	39.500,00 €	46.300,00 €	
Einnahme Tageslieger (TL) über Rechnung	7.787,70 €	7.800,00 €	9.000,00 €	
davon Einnahmen Strom, Wasser, div.	39.900,00 €	39.900,00 €	39.900,00 €	
davon Einnahme Kreuzschiff.(2020 mit 4 Schiffen/ 2021 mit 10 Schiffen)	20.400,00 €	45.000,00 €	78.100,00 €	
Einnahmen sonstige	49,42 €	0,00 €	0,00 €	
Auflösung Sonderposten	392.088,69 €	388.200,00 €	388.200,00 €	
Gesamtertrag	599.425,81 €	620.100,00 €	665.400,00 €	11,010%
Aufwand				
Wasser, Abwasser, Grauwasser (Kreuzfahrer)	-598,33 €	20.000,00 €	31.000,00 €	
Energie	26.368,16 €	28.000,00 €	28.000,00 €	
Abfall	2.644,85 €	5.100,00 €	6.700,00 €	
Fernwärme/ Gas	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €	
Reinigungskosten u. -mittel	12.240,77 €	7.000,00 €	18.000,00 €	
Bewirtschaftungskosten Vorauszahlungen	564,40 €	3.800,00 €	3.800,00 €	
Unterhaltskosten	12.240,77 €	60.000,00 €	61.000,00 €	
Betriebskosten Abfertigungsgebäude Schätzung	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	neu ab 2021
Wartung/ Instandhaltg. Dalbensteg, Sicherheitszaun	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	neu ab 2021
Fernmelde- Datenübertragungsgebühren	1.542,23 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
Büromaterial	362,59 €	400,00 €	400,00 €	
Versicherung	127,50 €	4.400,00 €	200,00 €	
Abschreibung BgA Stadthafen	657.006,31 €	646.700,00 €	646.700,00 €	
Personal (Stellenzuordnung geändert 20.01.2021)	51.109,06 €	52.300,00 €	121.550,00 €	
Bewachung	5.349,40 €	0,00 €	11.000,00 €	
Sanitätsverbrauchsmittel	8,55 €	100,00 €	100,00 €	
Dienst- und Schutzkleidung	332,62 €	0,00 €	0,00 €	
Mieten, Pachten	8.992,50 €	9.400,00 €	7.500,00 €	
Honorare	6.450,00 €	0,00 €	12.000,00 €	
interne Leistungsbeziehungen	7.457,32 €	9.900,00 €	9.900,00 €	
Abgang von Forderungen	2.706,82 €	0,00 €	0,00 €	
Gesamtaufwand	794.905,52 €	848.600,00 €	967.850,00 €	21,760%
Kostendeckung	75,41%	73,07%	68,75%	
Überschuss/Defizit	-195.479,71 €	-228.500,00 €	-302.450,00 €	

Anlage 4
Hafenamt Wismar

Vergleich Tarife anderer Häfen

Stand: 23.02.2021

	Stadt HWI	Stadt HWI	Deutschmann Sportbootserv. Westh.	Marina Hohen Wieschendorf	Timmendorf/ Poel	Wismarer Segel-Verein 1911	Yachtwelt Weisse Wiek, Marina	Stadthafen Rostock (Wiro)	Kühlungsborn, Marina	Heiligenhafen, Marina
	Tarife seit 2016	Tarife neu ab 2021	Preise seit 2018	Preise 2020	Preise seit 2013	Preise ab 01.01.2021	Preise 2021	Preise 2020/21	Preise 2020/21	Preise 2021
Gastlieger										
	je Bootsgröße, inkl. Strom, zzgl. Wasser 0,50 €, zzgl. Sanitär 0,50 €	je Bootsgröße, inkl. Strom, zzgl. Wasser 0,50 €, zzgl. Sanitär 0,50 €	je angefangene m Bootslänge 1,20 € zzgl. 1,00 € je Person (ca. 2 Pers.), Strom und Wasser extra	je angefangene m Bootslänge 2,00 €, zzgl. 1,50 je Person	je Bootslänge	Preisreduzierung ab 4 Wochen LP-Nutzung	je angef. M= 2,75 €/ Kat- u. Trimarane x 1,5 / incl. Strom, Wasser, WLAN, Sanitär / Preisreduzierung ab 1 Woche, ab 1 Monat	incl. Strom, Wasser, WLAN, WC	incl. Strom, Wasser, WLAN, Sanitär, Kurtaxe 1 Pers., Reduzierrg. Ab 1 Woche/ 1 Monat	Stromgebühr je Tag 2,00 €/ Reduzierung LP-Gebühr ab 1 Monat
bis 8m	11,50 €	13,00 €	9,60 + 2,40 = 12,00	16,00 + 3,00 = 19,00	12,00 €	11,00 €	22,00 €	10,00 €	13,20 €	11,00 €
8 bis 10 m	14,00 €	16,00 €	12,00 + 2,40 = 14,40	20,00 + 3,00 = 23,00	16,00 €	13,50 €	27,50 €	12,00 €	19,80 €	16,00 €
10 bis 12m	17,00 €	20,00 €	14,40 + 2,40 = 16,80	24,00 + 3,00 = 27,00	20,00 €	15,50 €	33,00 €	15,00 €	25,30 €	19,00 €
12 bis 15m	23,00 €	27,00 €	18,00 + 2,40 = 20,40	30,00 + 3,00 = 33,00	26,00 €	bis 14 m 20,00 €	41,25 €	20,00 €	35,00 €	26,00 €
15 bis 20 m	29,00 €	34,00 €	24,00 + 2,40 = 26,40	40,00 + 3,00 = 43,00	36,00 €	keine Angabe	55,00 €	keine Angabe	52,00 €	ab 15 m 31,00 €
über 20 m (25,00 m)	40,00 €	46,00 €	30,00 + 2,40 = 32,40	50,00 + 3,00 = 53,00	46,00 €	keine Angabe	68,75 €	keine Angabe	65,00 €	51
Dauerlieger, privat genutzte Wasserfahrzeuge										
Sommer	01.04.-31.10.	01.04.-31.10.	01.04.-31.10.			01.05.-31.10.	01.04.-30.09.	01.04.-31.10.	01.05.-30.08.	
	LxB, tatsächl. Bootsgröße, Strom nach Verbrauch	LxB, tatsächl. Bootsgröße, Strom nach Verbrauch	(B+0,50m) x L,	LxB, tatsächl. Bootsgröße	LxB, tatsächl. Bootsgröße	je angef. m Bootslänge	LxB, tatsächl. Bootsgröße	je angef. m Bootslänge/ Saison	je angef. m Bootslänge Monatspreis Mai bis August	Preis je Platz
je m² Saison	27,37 €	29,75 €	35,00 €	41,65 zzgl. 7,14 € je m² für Nebenkosten			43,00 €/ 52,00 € zzgl. 12,00 € NK			
bis 7,00 m pauschal	nein	261,80 €	nein	590,00 € zzgl. 85,00 € Nebenkosten			830,00 € zzgl. 165,00 € NK	bis 6m/ 720,00 €		
Box klein bis 36 m² (L=10xB=3,5)	985,32 €	1.071,00 €			1.105,00 € ganzjährig	L=10m/ 180 Tage x 7,00 €/ = 1.260,00 €	1.548,00 € zzgl. 432,00 € NK	1.190,00	L= 10m 514,50 €	Platz 39 m² = 1.122,19 €
Box groß bis 70m² (L=17,50xB=4,00)	1.915,90 €	2.082,50 €				L=14m/ 180 Tage x12,00 €/ = 2.160,00 €	3.010,00 € zzgl. 840,00 € NK	L= 15m/ 1.550,00 €	L= 15m 909,90 €	Platz 75 m² = 2.158,07 €
Winter	01.11.-31.03.	01.11.-31.03.					01.10.-30.03.		01.09.-30.04.	
im Wasser je m² (L=10xB=3,5)	13,69 € (1/2 vom Sommerpreis) = 492,84 € (36m²) Strom nach Verbrauch	14,88 € (1/2 vom Sommerpreis) = 535,68 € (36m²) Strom nach Verbrauch	keine Angabe	keine Angabe		keine Angabe	21,50 € zzgl. 12,00 € NK je m²	keine Angabe	L= 10 m 360,20 € L=15m 636,80 €	

alle Preisangaben incl. 19% Mwst.

Beispielgröße Boot L=10,00 m und Breite=3,50 m/ 35,00 m²

Beispielgröße Boot L=17,50 m und Breite=4,00 m/ 70,00 m²